

GUV-G 9102 (bisher GUV 67.13)

GUV-Grundsätze

Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

Ausgabe Juni 2005



Gesetzliche
Unfallversicherung

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen
Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

Ausgabe Juni 2005

Erarbeitet von der Fachgruppe
„Feuerwehren-Hilfeleistung“ des
Bundesverbandes der Unfallkassen

Bestell-Nr. GUV-G 9102, zu beziehen vom
zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-G 9102 (bisher GUV 67.13)
GUV-Grundsätze

Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr

Ausgabe Juni 2005



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	5
1 Feuerwehr-Haltegurt	7
2 Feuerwehrleine	9
3 Sprungrettungsgeräte	10
4 Luftheber	13
5 Hakenleiter	16
6 Steckleiter	18
7 Klappleiter	21
8 Dreiteilige Schiebleiter	22
9 Multifunktionsleiter	25
10 Druckschläuche	29
11 Formstabile Druckschläuche (z.B. Druckschlauch S)	30
12 Saugschläuche	31
13 Hubrettungsfahrzeuge	33
14 Rettungskorb am Hubrettungsfahrzeug	39
15 Drehleiter mit Handantrieb	42
16 Anhängelleiter AL 16-4	46
17 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte, Spreizer, Schneidgerät, Rettungszyylinder	49
18 Seile	60
19 Liste der zu prüfenden Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr	63
20 Anhang	88

Vorbemerkung

Im Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C 53, bisher GUV 7.13) sind für Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Art, Zeitpunkt und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den vorliegenden Grundsätzen. Diese spiegeln den Stand der Technik hinsichtlich der Prüfung von Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr wider.

Sollten in einzelnen Fällen die Angaben der Hersteller hiervon abweichen und darüber hinausgehende, d.h. strengere Anforderungen beinhalten, sind diese im Rahmen der Produkthaftung maßgeblich.

Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV – des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder begrüßt es, wenn auch weiterhin der Umfang und Inhalt der regelmäßigen Prüfungen für die in der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53, bisher GUV 7.13) genannten Geräte und Ausrüstungen durch das Regelwerk des Bundesverbandes der Unfallkassen (BUK) festgelegt wird und dies auch Bestandteil der Betriebsanweisung der Hersteller wird. Der AFKzV ist der Auffassung, dass diese Grundsätze eine wesentliche Voraussetzung sind, um auch weiterhin eine einheitliche Ausbildung der Gerätewarte und eine qualifizierte Durchführung der Prüfungen sicherzustellen.

Sofern für Feuerwehren die Betriebssicherheitsverordnung gilt, wird bei der gefährdungsspezifischen Bewertung von Ausrüstungen und Geräten die Betriebssicherheitsverordnung auch eingehalten, wenn die

- Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53, bisher GUV 7.13),
- Feuerwehrdienstvorschriften,
- Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (GUV-G 9102, bisher GUV 67.13)

für die Beurteilung angewendet werden.

Der **Sachkundige** im Sinne dieser Prüfgrundsätze ist für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn er auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen kann.

Der Sachkundige muss eine Berufs- bzw. feuerwehrspezifische Ausbildung (z.B. Gerätewart nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2/1) absolviert haben, durch die

die beruflichen bzw. fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Er muss praktisch mit Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr umgegangen sein (Erfahrung) und Anlässe, die Prüfungen auslösen, kennen gelernt haben. Zur Erhaltung seiner Qualifikation muss er regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden.

Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Der **Sachverständige** im Sinne dieser Prüfgrundsätze hat auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes und ist mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) vertraut. Er muss den arbeitssicheren Zustand von Ausrüstungen und Geräten prüfen und gutachterlich beurteilen können.

Sachverständig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Prüfgrundsätze finden Sie unter:

<http://regelwerk.unfallkassen.de>

1 Feuerwehr-Haltegurt (DIN 14 927:2005-09)

(Gilt auch für Feuerwehr-Sicherheitsgurte und Feuerwehr-Haltegurte nach zurückgezogener DIN 14 923 bzw. DIN 14 926)

1.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung des Haltegurtes und des zugehörigen Verbindungsmittels ist durch den Benutzer eine Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung vorzunehmen.

Mindestens einmal jährlich ist eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Ein durch schlagartige dynamische Belastung beanspruchter Gurt ist sofort zu prüfen.

1.2 Prüfanordnung

Gurtband, Sicherungsseil und Beschläge sind einer Sichtprüfung zu unterziehen. Zur Prüfung der Funktion des Verschlusses den Gurt schließen und mit kräftigem Ruck prüfen, ob der Verschluss hält.

1.3 Prüfbefund

Der Feuerwehr-Haltegurt ist betriebssicher, wenn:

- das Gurtband nicht abgenutzt ist, keine Flecken (infolge Einwirkens schädlicher Stoffe), Risse oder Beschädigungen aufweist,
- die Stiche der Nähte an keiner Stelle aufgerissen sind,
- die Niete fest sitzen (keine Einreißstellen im Gurt verursacht haben), nicht abgenutzt und nicht beschädigt sind,
- die Beschläge einwandfrei funktionieren, keine Verformungen oder keine Beschädigungen aufweisen,
- das Sicherungsseil, soweit sichtbar, keine zerrissenen Fäden hat,
- die Seilhülle einschließlich der Naht nicht abgenutzt und nicht beschädigt ist.

Feuerwehr-Haltegurte, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sofort auszumustern.

Prüfnachweis führen.

1.4 Anmerkungen

Feuerwehr-Haltegurte nach DIN 14 927 sind nach den zur Zeit verfügbaren Erkenntnissen nach 10 Jahren auszusondern.

Es ist vorgesehen diese Aussonderungsfrist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Vorliegen neuer Erkenntnisse entsprechend anzupassen.

Feuerwehr-Sicherheitsgurte nach DIN 14 923 sind nach 20 Jahren auszusondern.

Gurte nach E DIN 14 926 (ab 1994) und DIN 14 926 (bis 2003) sind wie Gurte nach DIN 14 927 zu behandeln (10 Jahre).

Das Seil braucht auf Grund der Ummantelung nicht während der Gebrauchsdauer des Gurtes ausgetauscht werden.

2 **Feuerwehrleine (DIN 14 920:1999-02)**

2.1 **Prüffrist**

Nach jeder Benutzung ist die Feuerwehrleine einer Sichtprüfung durch den Benutzer auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen.

Mindestens einmal jährlich ist eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Eine durch schlagartige dynamische Belastung beanspruchte Leine ist sofort zu prüfen.

2.2 **Prüfanordnung**

Die Leine ist eingehend zu prüfen (Leine in ihrer ganzen Länge durch die Hand ziehen).

2.3 **Prüfbefund**

Die Leine ist betriebssicher, wenn:

- sie keine mürben Stellen oder zerrissenen Fäden aufweist und nicht abgenutzt ist,
- Spleiße, Holzknebel und Karabinerhaken keine Beschädigungen aufweisen.

Leinen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, sind als Feuerwehrleine auszumustern. Können sie als Mehrzweckleine weiter verwendet werden, so sind sie an beiden Enden auf mindestens 1 m Länge dauerhaft rot zu kennzeichnen.

Prüfnachweis führen.

2.4 **Anmerkung**

Feuerwehrleinen sind 20 Jahre nach dem Herstellungsdatum auszumustern.

3 Sprungrettungsgeräte (DIN 14 151-1:2004-08), (DIN 14 151-2:2004-08), (DIN 14 151-3:2002-04)

3.1 Sprungtuch

3.1.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist das Sprungtuch einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Prüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

3.1.2 Prüfanordnung

Die Prüfung ist nach der Prüfanleitung des Herstellers durchzuführen.

3.1.3 Prüfbefund

Das Sprungtuch ist betriebssicher, wenn sich nach Durchführung der Prüfung alle Teile des Sprungrettungsgerätes in ordnungsgemäßer Beschaffenheit befinden und keinerlei Schäden erkennbar sind. Beispielsweise:

- dürfen keine Stockflecke oder mürbe Stellen vorhanden sein,
- müssen die Nähte der Aufsprungfläche und der Untergurtung nicht beschädigt und fest sein,
- dürfen die Halteseile keine mürben Stellen oder zerrissenen Fäden aufweisen.

3.1.4 Prüfnachweis

Die Durchführung der Prüfungen sind schriftlich festzuhalten. Dies erfolgt durch:

- Fertigung eines Prüfprotokolls,
- Eintragung in das Prüfbuch.

3.1.5 Aussonderung

Sollte für das Sprungtuch eine Aussonderungsfrist vorgeschrieben sein, so ist dieses nach genannter Frist auszusondern. Ausgesonderte Sprungtücher dürfen weder für Übungen noch für sonstige Zwecke weiter verwendet werden. Aussonderungsfristen bedürfen der Zustimmung der Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeschützen.

3.2 Sprungpolster

3.2.1 Prüfarten

3.2.1.1 Jährliche Prüfung

Nach jeder Benutzung ist das Sprungpolster einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Einmal jährlich ist eine Prüfung gemäß Punkt 3.2.4 von einem Sachkundigen durchzuführen.

3.2.1.2 Sicherheitshauptprüfung

Die Sicherheitshauptprüfung ist in festgelegten Zeitintervallen in einer geeigneten Prüfinstitution von einem Sachkundigen durchzuführen (siehe Punkt 3.2.3)

3.2.1.3 Sicherheitsgeneralprüfung

Die Sicherheitsgeneralprüfung ist ausschließlich vom Hersteller durchzuführen.

3.2.2 Prüffristen

Die unter Punkt 3.2.1 aufgeführten Prüfungen sind in Intervallen entsprechend der Prüfanleitung des Herstellers durchzuführen. Dasselbe gilt gegebenenfalls für Aussonderungsfristen.

Intervalle und Aussonderungsfristen bedürfen der Zustimmung der Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten.

3.2.3 Anforderung an Sachkundige und an Prüfinstitutionen

3.2.3.1 Sachkundige

Sachkundige für die jährliche Prüfung siehe Vorbemerkung in GUV-G 9102 (bisher GUV 67.13).

3.2.3.2 Sachkundige für die Sicherheitshauptprüfung

Dies sind Sachkundige gemäß 3.2.3.1 mit einer Zusatzausbildung durch den Hersteller oder durch einen durch ihn autorisierten Ausbilder. Die Autorisierung muss schriftlich erfolgen. Diese Autorisierung gilt für maximal 60 Monate und kann auf Antrag nach erfolgter Nachschulung verlängert werden.

3.2.3.3 Prüfinstitution

Eine Prüfinstitution ist dann für die Durchführung der Sicherheitshauptprüfung geeignet, wenn sie über die für den Prüfungsumfang erforderlichen Einrichtungen verfügt.

3.2.4 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers durchzuführen. Diese Prüfanleitung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten.

3.2.5 Prüfbefund/Aussonderung

Das Sprungpolster ist betriebssicher, wenn nach der Durchführung der jeweiligen Prüfung alle Prüfkriterien erfüllt sind.

Das Sprungpolster muss nach der vom Hersteller genannten Frist ausgesondert werden. Es darf weder für Übungen noch für sonstige Zwecke weiterverwendet werden.

3.2.6 Prüfnachweise

Die Durchführung und Ergebnisse der Prüfungen sind schriftlich festzuhalten. Dies erfolgt durch:

- Fertigung eines Prüfprotokolls,
- Eintragung in das Prüfbuch,
- Vermerk direkt am Sprungpolster.

Der Inhalt des Prüfprotokolls und des Prüfbuches ist Bestandteil der Prüfanleitung des Herstellers.

Der Prüfvermerk am Sprungpolster muss dauerhaft sein.

4 Luftheber

4.1 Luftheber mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von 0,5 bar oder 1,0 bar (DIN 14 152-1:1989-07)

4.1.1 Prüffrist

4.1.1.1 Nach Benutzung und jährlich

Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Benutzer sowie mindestens einmal jährlich eine Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 4.1.2 von einem Sachkundigen durchzuführen.

4.1.1.2 Fünfjahresprüfung

Luftheber (ohne Druckluftflasche) sind, wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, mindestens jedoch alle 5 Jahre vom Hersteller untersuchen zu lassen.

4.1.2 Prüfanordnung für die jährliche Prüfung nach 4.1.1.1

Die Funktion der Einzelteile (z.B. Überdruckmessgeräte, Schläuche, Ventile, Stellteile, Kupplungen) wird nach der Betriebsanleitung geprüft.

Mit der Sichtprüfung wird das Druckkissen bis zum 0,2fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen, mit Seifenwasser gereinigt und auf Risse, Schnitte, Stiche, Abspaltungen oder andere Schäden untersucht.

Für die Funktionsprüfung wird anschließend das Druckkissen bis zum 0,5fachen des *zulässigen* Betriebsüberdrucks aufgeblasen und auf Dichtheit geprüft. Das Druckkissen gilt als undicht, wenn der Druck innerhalb einer Stunde um mehr als 10 % fällt.

Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird durch Steigern des Drucks geprüft.

Die Abweichung des Ansprechdrucks darf ± 10 % des zulässigen Betriebsüberdrucks betragen.

4.2 Luftheber mit einem zulässigen Betriebsüberdruck > 1,0 bar (Hebekissen)

4.2.1 Prüffrist

4.2.1.1 Nach Benutzung und jährlich

Nach jeder Benutzung ist eine Sichtprüfung durch den Benutzer sowie mindestens einmal jährlich eine Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.2 von einem Sachkundigen durchzuführen.

4.2.1.2 Fünfjahresprüfung

Luftheber (ohne Druckluftflasche) sind, wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, mindestens jedoch alle 5 Jahre nach dem Abschnitt 4.2.3 von einem Sachkundigen (siehe Vorbemerkung) mit einer Zusatzausbildung durch den Hersteller bzw. einen durch ihn autorisierten Ausbilder oder dem Hersteller selbst untersuchen zu lassen.

4.2.2 Prüfanordnung für die jährliche Prüfung nach 4.2.1.1

Die Funktion der Einzelteile (z.B. Überdruckmessgeräte, Schläuche, Ventile, Stellteile, Kupplungen) wird nach der Betriebsanleitung geprüft.

Mit der Sichtprüfung wird das Druckkissen bis zum 0,2fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen, mit Seifenwasser gereinigt und auf Risse, Schnitte, Stiche, Abspaltungen oder andere Schäden untersucht.

Für die Funktionsprüfung wird anschließend das Druckkissen bis zum 0,5fachen des zulässigen Betriebsüberdrucks aufgeblasen und auf Dichtheit geprüft.

Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird durch Steigern des Drucks geprüft.

Die Abweichung des Ansprechdrucks darf $\pm 10\%$ des zulässigen Betriebsüberdrucks betragen.

4.2.3 Prüfanordnung für die Prüfung nach 4.2.1.2

Sicht- und Funktionsprüfung nach Abschnitt 4.2.2. Darüber hinaus ist das Druckkissen einer Druckprüfung zu unterziehen.

Die Druckprüfung ist ausschließlich mit Wasser durchzuführen. Der anzuwendende Prüfdruck ist das 1,3fache des zulässigen Betriebsüberdrucks.

Das Druckkissen gilt als betriebssicher, wenn innerhalb von 3 Minuten, jedoch maximal 5 Minuten, keine Leckagen oder atypische Verformungen auftreten. Das Druckkissen ist anschließend bei Raumtemperatur zu trocknen.

Der Ansprechdruck des Sicherheitsventils wird durch Steigern des Drucks geprüft. Die Abweichung des Ansprechdrucks darf $\pm 10\%$ des zulässigen Betriebsdrucks betragen.

4.3 Prüfbefund

Der Luftheber ist betriebssicher, wenn

- die Funktion der Einzelteile der Betriebsanleitung entspricht,
- das Druckkissen keine Abspaltungen, Risse, Schnitte, Stiche aufweist und dicht ist,
- der Ansprechdruck des Sicherheitsventils in den zulässigen Grenzen liegt.

Prüfnachweis führen.

5 Hakenleiter (DIN EN 1147)

Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Hakenleitern nach DIN 14 710 und für Hakenleitern mit starrem Haken.

5.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Hakenleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

5.2 Prüfanordnung



Bild 1

Zur Überprüfung des Hakens die Leiter in der Hakenmitte senkrecht einhängen und in der Mitte der untersten Sprosse mit 150 kg belasten (siehe Bild 1).*

Belastungsdauer: ca. 60 Sekunden.

Um eine Beschädigung der Sprossen zu verhindern, sind diese durch eine etwa 10 cm lange Auflage (Sprossenschoner) zu schützen.

Die Sprossen-Holmverbindung ist auf festen Sitz zu prüfen.

Bei „klappbaren Haken“ nach dem Abnehmen der Leiter die Funktionsfähigkeit des Hakens kontrollieren.

* Alte Hakenleitern nach DIN 14 710 sind einmalig mit einem Prüfgewicht von 250 kg entsprechend dem Abschnitt 5.2 zu belasten.

Alle Schrauben und Nieten auf Festigkeit überprüfen.

Schweißstellen auf Risse oder auffällige Mängel kontrollieren.

5.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Schweißstellen keine Risse oder auffällige Mängel haben,
- Holzteile weder Rissbildung noch Splitterbildung aufweisen,
- alle Schrauben und Nieten festen Sitz haben,
- das Gefüge der Leiter und die Befestigungen der Sprossen unverändert fest sind,
- Sprossenanker und Sicherungsdrähte unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- der Haken keine Beschädigungen, Risse, Korrosionen und bleibende Formveränderungen aufweist,
- am Klapphaken die Klappvorrichtung leicht gängig und funktionsfähig ist,
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen.

6 Steckleiter (DIN EN 1147)

Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Steckleitern nach DIN 14 711 Teil 1 aus Holz und Teil 2 aus Leichtmetall.

6.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Steckleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

6.2 Prüfanordnung

Zwei Leiterteile (bezeichnet mit 1 und 2) werden zusammengesteckt und waagrecht auf zwei Böcke (siehe Bild 1) gelegt. Dann wird der Abstand zwischen Boden und Holm ermittelt (bezeichnet mit Messwert A).

Anschließend werden die Leiterteile mittig mit 80 kg belastet, ohne die Leiterteile in Schwingung zu versetzen. Der Abstand zwischen Boden und Holm unter Last (bezeichnet mit Messwert B) wird gemessen (siehe Bild 2).



Bild 1: Unbelastete Leiterteile

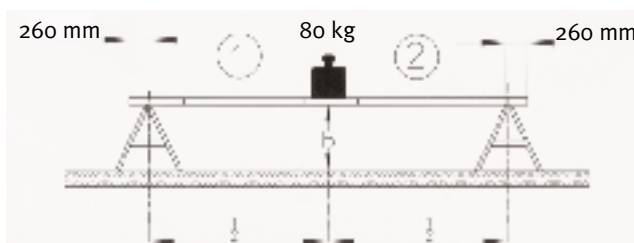


Bild 2: Belastete Leiterteile mit Prüflast

Anschließend sind die beiden Leiterteile in umgekehrter Reihenfolge wieder zusammenzustecken und die Prüfung ist zu wiederholen (siehe Bild 3 und 4).



Bild 3: Unbelastete, umgesteckte Leiterteile

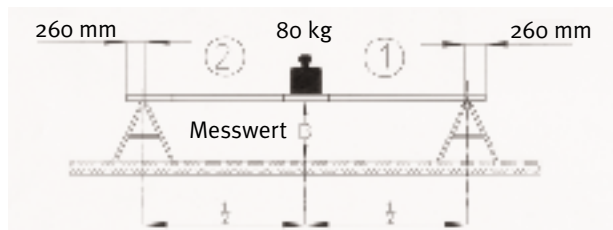


Bild 4: Belastete, umgesteckte Leiterteile mit Prüflast

6.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- die Differenz zwischen den Messwerten A und B bei Holz maximal 75 mm, bei Leichtmetall maximal 60 mm beträgt,
- die Werte für die Durchbiegung nicht mehr als ± 25 mm bei gleicher Kombination der Leiterteile (Leiterteile kennzeichnen!) von denen der vorherigen Prüfung abweichen,
- nach der Belastung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- Holme und Sprossen aus Leichtmetall keine Risse aufweisen,
- das Gefüge der Leiter und die Befestigung der Sprossen unverändert fest sind,

- die Metallteile keine Korrosionsschäden haben,
- der Sprossenbelag bei Leichtmetalleitern keine Schäden aufweist,
- die Sprossenanker bei Holzleitern unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Steckkästen und das Schnappschloss fest sitzen,
- die Sperrbolzen guten Federdruck haben und funktionsfähig sind,
- die Leiterfüße bei Leichtmetalleitern fest sitzen und ausreichendes Profil aufweisen,
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen und Messwerte eintragen.

7 Klappleiter (DIN EN 1147)

Diese Prüfung gilt auch für noch vorhandene Klappleitern nach DIN 14 713

7.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Klappleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sichtprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

7.2 Prüfanordnung

Die Leiter ist auszuklappen und eingehend zu untersuchen.

7.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- die Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- die Befestigung der Sprossen einwandfrei ist (fester Sitz der Schrauben),
- die Beschläge fest sitzen,
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen.

8 Dreiteilige Schiebleiter (DIN EN 1147)

Die Prüfung gilt auch für noch vorhandene Schiebleitern nach DIN 14 715 Teil 1 aus Holz und DIN 14 715 Teil 2 aus Leichtmetall.

8.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Schiebleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

8.2 Prüfanordnung

Die Schiebleiter wird zur Überprüfung der Überlappung und der Führungsbügel vollständig ausgeschoben und waagrecht mit der Steigseite nach oben auf drei Böcke gelegt (siehe Bild 1). An der nicht unterstützten Überlappung ist der Abstand zwischen Boden und Holm zu messen (Messwert A_1).

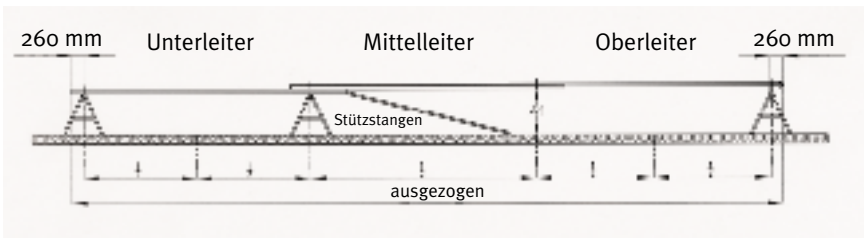


Bild 1

Dort, wo die Leiter nicht unterstützt ist, wird sie mit 30 kg belastet. Das verbleibende Leiterteil wird mit 80 kg belastet (siehe Bild 2). Der Abstand zwischen Boden und Holm an der nicht unterstützten Überlappung wird gemessen (Messwerte B_1).

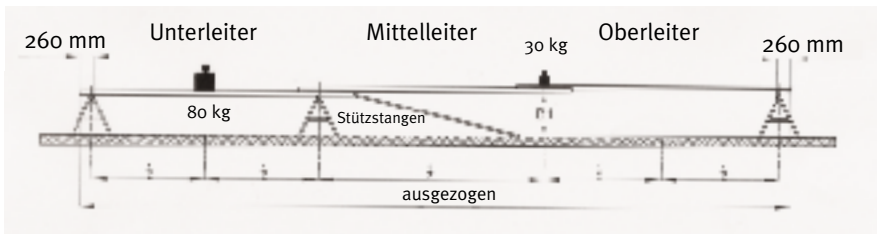


Bild 2

Anschließend wird die andere Überlappingsstelle (siehe Bilder 3 und 4) in gleicher Weise geprüft (Messwerte A_2 und B_2).

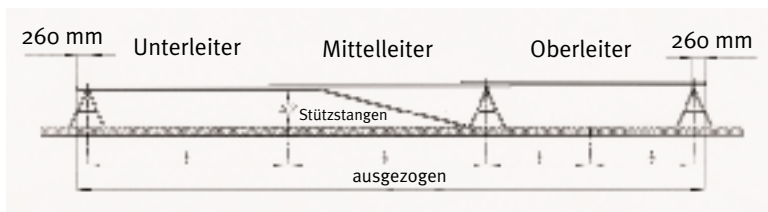


Bild 3

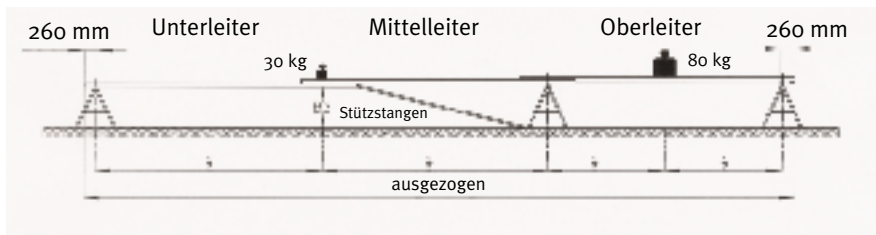


Bild 4

8.3 Prüfbefund

Die Leitern sind betriebs sicher, wenn

- die Durchbiegung unter Last bei der Prüfung der Überlappung von Unter- und Mittel- bzw. von Mittel- und Oberleiter siehe (Bilder 2 und 4) max. 100 mm beträgt und um nicht mehr als ± 10 mm von der vorhergehenden Prüfung abweicht,
- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- die Holzteile weder Riss- noch Splitterbildungen aufweisen,
- die Metallteile keine Rissbildungen aufweisen,
- die Sprossenanker und Rundstahlanker bei Holzleitern unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Sprossenbeläge bei Leichtmetallleitern keine Schäden aufweisen,

- die Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- die Metallteile keine Korrosion aufweisen,
- die Anlagerollen unbeschädigt sind und leicht in drehende Bewegung versetzt werden können,
- die Gleitbeschläge festen Sitz haben und unbeschädigt sind,
- die Fallhaken fest mit den Holmen verbunden sind und einwandfrei funktionieren,
- die Auszugsseile keine Verschleiß- oder Bruchstellen aufweisen und auf die richtige Länge eingestellt sind,
- die Endbegrenzungen für das Ausschieben und Einlassen der Leiter fest sitzen und ihre Funktion erfüllen,
- die Stützstangen keine Schäden (z.B. Einkerbungen, Verbiegungen) aufweisen,
- an den Stützstangen rutschfeste Griffoberflächen auf einer Länge von jeweils mindestens 2000 mm vorhanden sind (neu bei Leitern nach DIN EN 1147),
- die Einrichtung zur Verhinderung eines unbeabsichtigten Einfahrens funktionsfähig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147),
- die Kennzeichnung vollständig ist (neu bei Leitern nach DIN EN 1147).

Prüfnachweis führen und Messwerte eintragen.

9 Multifunktionsleiter (DIN EN 1147)

9.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung ist die Multifunktionsleiter vom Benutzer einer Sichtprüfung auf Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigung zu unterziehen. Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

9.2 Prüfanordnung

Die Multifunktionsleiter wird auf ihre volle Länge ausgeklappt und das Aufsteckteil mit den Einsteckhaken auf die letztmöglichen Sprossen aufgesteckt. Die Leiter wird in Gebrauchsstellung waagrecht auf zwei Blöcke aufgelegt (siehe Bild 1). Dann wird der Abstand zwischen Boden und Holm ermittelt (bezeichnet mit Messwert A).

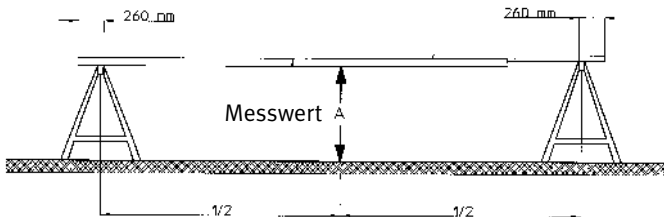


Bild 1: Unbelastete Leiter

Anschließend wird die Multifunktionsleiter mittig mit 30 kg belastet, ohne sie in Schwingung zu versetzen. Der Abstand zwischen Boden und Holm unter der Last (bezeichnet mit Messwert B) wird gemessen (siehe Bild 2).

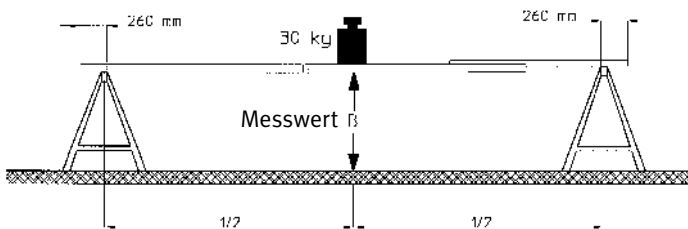


Bild 2: Belastete Leiter mit Prüflast

9.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- die Differenz zwischen den Messwerten A und B maximal 40 mm beträgt,
- der Wert für die Durchbiegung nicht mehr als ± 20 mm bei gleicher Kombination der Leiterteile von dem der vorherigen Prüfung abweicht,
- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Metallteile keine Korrosion aufweisen,
- die Leiter keine Verwindungen und/oder Verbiegungen aufweist,
- Holme, Sprossen, Einhängebügel und Schweißnähte keine Risse aufweisen,
- die Verbindung zwischen Holmen und Sprossen unverändert fest ist,
- Sprossenbeläge, Führungen und Beschläge nicht beschädigt sind,
- alle Schraub- und Nietverbindungen fest sind,
- Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- Scharniere, Scharnierbolzen und Einhängebügel entsprechend befestigt, nicht abgenutzt sind und funktionieren,
- starre Verbindungen vorhanden sind und funktionieren,
- die Federsperrbolzen den erforderlichen Federdruck haben und funktionieren,
- die Leiterfüße nicht abgenutzt sind oder andere Mängel aufweisen,
- die Aufsetzhaken des Aufsteckteils fest sitzen und die Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Lösen des Aufsteckteils vorhanden sind und funktionieren,
- die Leiter entsprechend den vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten einsetzbar ist,
- die Kennzeichnung vollständig ist.

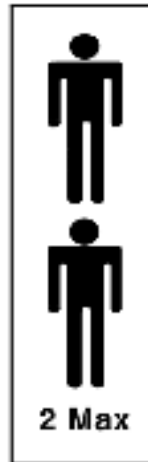
Prüfnachweis führen und Messwerte eintragen.

Hinweise zur Kennzeichnung von Leitern nach DIN EN 1147

Die Anzahl der Personen, die gleichzeitig auf einer Leiter stehen dürfen, muss deutlich sichtbar an der Leiter angegeben sein (siehe Bilder 5, 6 und 7, die eine Ein-, Zwei-, bzw. Dreipersonenleiter darstellen).



*Bild 5:
1 Person-Kennzeichnung*



*Bild 6:
2 Personen-Kennzeichnung*



*Bild 7:
3 Personen-Kennzeichnung*

Farbgebung: Schwarze Figuren auf weißem Hintergrund

Anmerkung:

Neben den nach DIN EN 1147 geforderten Kennzeichnungen können zusätzliche Kennzeichnungen auf Leitern vorhanden sein. Besondere Aufmerksamkeit ist der Kennzeichnung einzelner Leiterteile zu schenken, die eine Überlastung ausschließen soll.

Zugangleitern müssen z.B. deutlich gekennzeichnet sein, um anzuzeigen, dass sie für eine Rettung durch Hinuntertragen von Personen nicht geeignet sind (siehe Bild 8).



*Bild 8
Nicht hinauf- bzw. hinabtragen*

Farbgebung: Schwarze Figuren, rotes Kreuz, weißer Untergrund

Bei Leitern, für deren Benutzung Stützen vorgeschrieben sind, müssen die Stützen mit einer roten Markierung (Binde) von mindestens 75 mm Breite um den vollen Umfang der Stützen versehen sein.

Alle Kennzeichnungen müssen zwischen 1,5 m und 2 m oberhalb der Leiterfüße deutlich sichtbar angebracht sein.

Alle Leitern müssen mit DIN EN 1147 und dem Ausgabedatum dieser Norm, dem Namen bzw. der Identifikation des Herstellers, dem Leitertyp und dem Herstellungsjahr dauerhaft gekennzeichnet sein.

10 Druckschläuche (DIN 14 811-1:1990-01)

10.1 Prüffrist

Druckschläuche sind bei jeder Schlauchwäsche* von einem Sachkundigen einer Druckprüfung mit dem in Punkt 10.2 festgelegten Gebrauchsprüfdruck zu unterziehen.

10.2 Prüfanordnung

Der Druckschlauch ist langsam und gleichmäßig bis zum nachstehend aufgeführten Gebrauchsprüfdruck zu beaufschlagen.

Druckschlauch	Gebrauchsprüfdruck
A	8 bar
B	12 bar
C 42	12 bar
C 52	12 bar
D	8 bar

10.3 Prüfbefund

Der Druckschlauch ist betriebssicher, wenn

- während und nach der Druckprüfung keine Schäden, Leckagen feststellbar sind,
- der Einband der Kupplungen fest sitzt.

Prüfnachweis führen.

*) Anmerkung: Schläuche können nach längerer Lagerung Undichtigkeiten aufweisen.

11 Formstabile Druckschläuche für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge (DIN EN 1947:2002-11) und Druckschlauch S (nach zurückgezogener DIN 14 817-1:1990-05)

11.1 Prüffrist

Hochdruckschläuche sind mindestens jährlich einer Sicht- und Druckprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen.

11.2 Prüfanordnung

Der Hochdruckschlauch ist vollständig abzurollen, einzeln an die Prüfpumpe anzuschließen und mit einem Druck von 17 bar (entsprechend Schließdruck Feuerlöschkreiselpumpe) zu beaufschlagen.

11.3 Prüfbefund

Der Hochdruckschlauch ist betriebssicher, wenn

- während und nach der Druckprüfung keine Schäden feststellbar sind,
- der Einband der Kupplung fest sitzt,
- der Druckschlauch keine Oberflächenbeschädigungen (Knickstellen, Risse) aufweist.

Prüfnachweis führen.

12 Saugschläuche

12.1 Saugschläuche nach zurückgezogener DIN 14 810:1989-12

12.1.1 Prüffrist

Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht-, Druck- und Saugprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

12.1.2 Prüfordnung

Bei der Druckprüfung ist der Schlauch innerhalb von 1 bis 2 Minuten gleichmäßig bis zum Prüfdruck von 6 bar zu beaufschlagen. Der Prüfdruck ist mindestens 5 min zu halten.

Bei der Saugprüfung ist im Schlauch ein Unterdruck (negativer Druck) von 0,8 bar zu erzeugen.

12.1.3 Prüfbefund

Der Saugschlauch ist betriebssicher, wenn

- bei der Druckprüfung die Dehnung in Längs- oder Querrichtung nicht mehr als 5 % beträgt. Schrumpfung ist nicht zulässig;
- bei der Saugprüfung der erzeugte Unterdruck (negativer Druck) von 0,8 bar mindestens 1 min lang bestehen bleibt (erst danach darf der Unterdruck abnehmen) und der kreisförmige Querschnitt erhalten bleibt. Die Schrumpfung in Längs- oder Querrichtung darf nicht mehr als 5 % betragen. Dehnung ist nicht zulässig;
- keine Schäden oder Leckagen feststellbar sind,
- der Einband der Kupplungen fest sitzt,
- die Kupplungen leicht gängig sind,
- die kombinierte Dichtung unbeschädigt und elastisch ist.

Prüfnachweis führen.

12.2 Feuerlöschschläuche nach DIN EN ISO 14 577-A-110-1500-K

12.2.1 Prüffrist

Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht-, Druck- und Saugprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

12.2.2 Prüfanordnung

Der trockene Schlauch ist mit einer Kunststoffglasscheibe zu verschließen. Im Schlauch ist ein Unterdruck (negativer Druck) von 0,8 bar zu erzeugen.

Bei der Druckprüfung ist der Schlauch gleichmäßig mit Wasser zu füllen und bis zum Prüfdruck von 3 bar zu beaufschlagen. Der Schlauch ist komplett zu entlüften. Der Prüfdruck ist mindestens 5 Minuten zu halten.

12.2.3 Prüfbefund

Der Saugschlauch ist betriebs sicher, wenn

- bei der Druckprüfung dieser weder berstet, noch sichtbare Leckagen, Risse, plötzliche Verformungen oder sonstige Anzeichen des Versagens aufweist,
- bei der Saugprüfung der erzeugte Unterdruck (negativer Druck) von 0,8 bar mindestens eine Minute lang besteht (erst danach darf der Unterdruck abnehmen) und der kreisförmige Querschnitt erhalten bleibt, der Schlauch darf keine sichtbaren Anzeichen von Ablösung, Einkerbung oder Zusammenziehen aufweisen,
- keine Schäden, Leckagen oder Verformungen feststellbar sind,
- der Einband der Kupplung fest sitzt,
- die kombinierte Dichtung weich und elastisch ist,
- die Kupplungen leicht gängig sind.

Prüfnachweis führen.

13 Hubrettungsfahrzeuge

Hinweis:

Prüfungen im Sinne der Anlage VIII StVZO gehören nicht zu diesem Prüfverfahren. Hydraulik-Schlauchleitungen sind spätestens nach 10 Jahren auszutauschen (Herstellungsdatum beachten).

13.1 Hubrettungsfahrzeuge nach DIN EN 14 043, DIN EN 14 044 und DIN EN 1777)

Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen und deren Behebung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 13.1 durchzuführen.

Prüfordnung und Prüfbefund bei Hubrettungsfahrzeugen nach DIN EN 14 043 und DIN EN 14 044 sind entsprechend der Tabelle im Anhang D (Spalte: regelmäßige Prüfung) der entsprechenden Normen durchzuführen, die Herstellerangaben sind zu beachten.

Für die regelmäßige Prüfung bei Hubrettungsfahrzeugen nach DIN EN 1777 sind die Herstellerangaben zu beachten.

13.2 Hubrettungsfahrzeuge nach zurückgezogener DIN 14 701 Teil 1 und Teil 2

13.2.1 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 13.2.1 bis 13.3 durchzuführen, wenn die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

13.2.1.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Unterbau, Federabstellung, Abstützung, Drehverbindung,
- Verbindung Fahrgestell zum Hubrettungssatz,
- Hubrettungsausleger (Untergurte, Holme, Streben, Obergurte, Führungen, Laufbahnen usw., ferner Sprossen [einschließlich Belag]), Schweißnähte und Fallhaken,
- Auflage des Hubrettungsauslegers,
- Rückhaltevorrichtung,

- Hydraulikschläuche, Seile, Zahnräder, Federringe, Splinte, Schrauben, Muttern, Bolzen einschließlich sonstiger Sicherungen, elektronische und elektrische Verbindungen (insbesondere auf Korrosion) und Schalter,
- äußere Dichtheit von hydraulischen Leitungen, Zylindern, Pumpen und Motoren,
- Zubehör auf Vollständigkeit.

Sichtprüfung des Rettungskorbes einschließlich Aufnahme- und Transporteinrichtung siehe Abschnitt 14.2.1.

13.2.1.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- Sperre zwischen Fahrgetriebe und Antrieb des Hubrettungssatzes einschließlich Anzeige,
- Wirksamkeit der Einrichtung, welche die Inbetriebnahme des Hubrettungssatzes verhindert, bis die Federabstellung und die Abstützung wirken,
- Bewegungen der Abstützeinrichtungen,
- elektrisch leitende Verbindung zwischen Hubrettungssatz und Standfläche (Unterlegklötze mit Eisenbändern),
- Federabstelleinrichtung an Hinterachse,
- maschinelle Bewegungen von Aufrichten, Neigen, Ausfahren, Einfahren, Drehen links und rechts,
- Geländeausgleichseinrichtung links und rechts,
- gleichzeitiges Betätigen aller drei maschinellen Bewegungen (Ausfahren, Aufrichten, Drehen bzw. Einfahren, Neigen, Drehen) innerhalb der zulässigen Grenzen,
- Wirksamkeit der zwangsläufigen Sprossenüberdeckung (soweit vorhanden) bzw. der Anzeige für die Sprossenüberdeckung,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Endabstellung für „Aufrichten“, „Neigen“, „Ausfahren“ und „Einfahren“,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Abstellung der Bewegungen für „Neigen“, „Ausfahren“ und „Drehen“ bei Erreichen der Freistandsgrenze,
- Wirksamkeit der Einrichtung, welche die zuvor angegebenen Bewegungen über die Freistandsgrenze hinaus bis zur jeweiligen Benutzungsgrenze wieder zulässt,
- selbsttätiges Ansprechen der Geländeausgleichsvorrichtung (Mindestforderung: Ansprechen bei Abweichung von der Lotrechten und bei Aufrichtwinkel $\geq 40^\circ$, wobei der Nachlauf höchstens $1,5^\circ$ betragen darf),
- Überprüfung des maschinellen Notbetriebes und Ansprechen des Warnsignals,

- Handbetrieb als Notbetrieb (nur zum Zurückfahren in Fahrstellung),
- Handantrieb der Geländeausgleichsvorrichtung,
- Abschaltung der Geländeausgleichsvorrichtung und Kontrolle der roten Leuchtanzeige am Hauptsteuerstand, sofern Abschaltung vorhanden,
- Ansprechen der Anstoßsicherungen,
- Betriebsfähigkeit der stromabhängigen Sicherheits- und Anzeigevorrichtungen einschließlich der Beleuchtung,
- Wirksamkeit des Totmannschalters. Wiederauffahren darf nur aus Nullstellung aller Steuerorgane möglich sein,
- Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit der Betriebsüberwachungseinrichtungen:
 - Anzeigeleuchte (weiß) zur Anzeige der Sprossenüberdeckung (nur erforderlich, wenn keine zwangsläufige Sprossenüberdeckung),
 - Warnleuchte gelb oder sinnfällige andere Anzeige zur Anzeige der Freistandsgrenze und/oder deren Überschreitung,
 - Warnleuchte (rot) zur Anzeige der Benutzungsgrenze,
 - Anzeige des Aufrichtwinkels,
 - Anzeige der Leiterlänge,
 - Anzeige der Ausladung, sofern vorhanden,
 - Anzeige der Rettungshöhe, sofern vorhanden,
 - Anzeige des Längs- und Querneigungswinkels,
 - Anzeige für positiven Aufrichtwinkel = 10° und Seitenneigung mit Skalen für zulässige

Leiterlänge	}	an der Freistandsgrenze
Ausladung		
Rettungshöhe		
Belastung		
- Wirksamkeit der selbsttätigen Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausfahren der Leiterteile in Fahrstellung bzw. Feststellung des Hubrettungssatzes für den Fahrbetrieb.

Funktionsprüfung des Rettungskorbes einschließlich Aufnahme- und Transporteinrichtung siehe Abschnitt 14.2.2.

13.2.1.3 Belastungsprüfung

Hinweis:

Belastungsprüfung nur durchführen, wenn bei Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind, welche die Durchführung der Belastungsprüfung verbieten.

Bei Hubrettungsfahrzeugen mit Rettungskorb vor der Belastungsprüfung Sicht- und Funktionsprüfung des Rettungskorbes nach Abschnitt 14.2.1 und 14.2.2 durchführen.

Prüfungen möglichst bei Windstille und auf festem, ebenem Untergrund vornehmen. Bei jeder Prüfung sollte möglichst die gleiche Standfläche benutzt werden. Eine vergleichende Beurteilung des Hubrettungsfahrzeugs über einen längeren Zeitraum wird so begünstigt.

13.2.1.3.1 Statische Prüfung

Die Belastung kann alternativ mit Mehrzweckzug oder Gewichten aufgebracht werden. Abstützungen ausfahren; Federabstelleinrichtung einrücken. (Beachten, dass die Abstützungen Bodenpressung haben.)

Hubrettungssatz mindestens 5-mal etwa in Nennrettungsstellung bringen und zurücknehmen. Dabei mindestens 360° links und rechts drehen.

Bei Drehleiter ohne Rettungskorb Stahlseil und Bandmaß in Mitte der letzten Leitersprosse befestigen.

Bei Hubrettungsfahrzeug mit Rettungskorb Stahlseil und Bandmaß in der Mitte der Vorderkante des Rettungskorbbodens befestigen.

Überlastungsprüfung

Hubrettungssatz in Fahrzeuglängsrichtung auf 23 m Nenn-Rettungshöhe und Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.

Hubrettungssatz kurzzeitig mit 150 % der jeweiligen Nennlast vorbelasten.

Rettungshöhe (Messwert 1) und Ausladung messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Hubrettungssatz mit 150 % der jeweiligen Nennlast lotrecht belasten. (Bei Belastung durch Mehrzweckzug Prüflast durch Nachziehen konstant halten.)

Nach ca. 10 Minuten Belastungsdauer Rettungshöhe des noch belasteten Hubrettungssatzes messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Hubrettungssatz entlasten; nochmals Rettungshöhe (Messwert 2) messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Prüfung der Überlastsicherung bei Drehleitern und Teleskopmasten

Hinweis:

Gelenkmaste sind nach Angaben der Hersteller zu prüfen.

Hubrettungssatz auf etwa 70° aufrichten und auf volle Länge ausfahren. Hubrettungssatz bis zur Freistandsgrenze neigen.

Bei Drehleitern, die nicht für Rettungskorbaufnahmen eingerichtet sind, ist dies die Freistandsgrenze für 90 kg Nennbelastung.

Bei Drehleitern und Teleskopmasten mit Rettungskorb ist dies die „2-Mann-Freistandsgrenze mit Rettungskorb“.

In vorgenannter Stellung Hubrettungssatz nach und nach bis 125 % der Nennlast belasten. Die Überlastsicherung muss spätestens bei 125 % der zulässigen Nennlast ansprechen. Akustische und optische Warnungen müssen ansprechen.

13.2.1.3.2 Dynamische Prüfung

Hinweis:

Diese Prüfung ist nur bei Hubrettungsfahrzeugen mit Rettungskorb durchzuführen.

Sofern selbsttätige Seiteneinstellvorrichtung vorhanden, Fahrzeug durch Auffahrbohlen oder Ähnliches ca. 5° schräg stellen.

Federabstelleinrichtung einrücken. Abstützung ausfahren. (Beachten, dass die Abstützungen Bodenpressung haben.)

Hubrettungssatz mindestens 5-mal etwa in Nennrettungshöhe bringen und zurücknehmen. Dabei mindestens 360° rechts und links drehen.

Gewichte in Höhe der zulässigen Nutzlast im Rettungskorb so unterbringen, dass sie auch bei heftiger Leiterbewegung nicht aus dem Rettungskorb stürzen können.

Sodann nacheinander:

- Hubrettungssatz auf größten Aufrichtwinkel bringen, Abschaltung überprüfen.
- Hubrettungssatz auf größte Rettungshöhe „ausfahren“, Abschaltung überprüfen.
- Maximal ausgefahrenen Hubrettungssatz mit maximaler Drehgeschwindigkeit mindestens 3-mal um 360° „drehen“.
- Hubrettungssatz auf größtmögliche Ausladung neigen. Hierbei Abschaltung an der Freistandsgrenze überprüfen.
- Bei ca. 40° Aufrichtwinkel die Abstimmung der Seiteneinstellvorrichtung auf die Neige- und Drehgeschwindigkeit prüfen.
- Nach Stillsetzen des voll „ausgefahrenen“ und „aufgerichteten“ Hubrettungssatzes überprüfen, ob sich Teile verwunden oder verbogen haben.
- Einfahren aus der niedrigsten Neigestellung prüfen.

Die Prüfungsvorgänge müssen mit der im Betrieb erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden, es darf nicht gegengesteuert und aufgeschaukelt werden.

Belastungsprüfung des Rettungskorbes siehe Abschnitt 14.2.3.

13.2.2 Prüfbefund

Das Hubrettungsfahrzeug ist betriebssicher, wenn

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren, richtig angesprochen haben, wirksam waren, richtig angezeigt haben und gut erkennbar waren,
- keine wesentlichen Undichtigkeiten an der Hydraulik aufgetreten sind,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen, Risse oder Veränderungen an Schweißnähten feststellbar sind.

Hinweis:

Formveränderungen sind u.a. festzustellen durch:

- **Vergleichen der notierten Maße von Rettungshöhe und Ausladung vor und nach der Belastung und**
- **Kontrollieren mit einem vom Hubrettungsfahrzeug herabhängenden Lot.**

Wird eine Veränderung bei den Messungen der Rettungshöhe (Messwert 1 und 2) von mehr als 100 mm festgestellt, so ist eine Überprüfung durch den Hersteller zu veranlassen. Bei einer Veränderung der Rettungshöhe um mehr als 150 mm ist das Hubrettungsfahrzeug sofort der Benutzung zu entziehen.

Prüfnachweis führen.

14 Rettungskorb am Hubrettungsfahrzeug

nach zurückgezogener DIN 14 701-3:1991-07

Hinweis:

Alle Zusatzeinrichtungen, z.B. Krankentragenlagerung, Wenderohr, sind ebenfalls auf ihren sicheren Zustand, Funktionsfähigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

14.1 Prüffrist

Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen oder Verformungen der Rettungskorbaufhängung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 14.2 durchzuführen.

14.2 Prüfanordnung

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 14.2.1 bis 14.3 durchzuführen, wenn die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

14.2.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Aufnahmeeinrichtung am Leiterpark und am Rettungskorb,
- äußere Dichtheit des Hydrauliksystems einschließlich Vorratsbehälter, soweit vorhanden,
- Boden, Geländer/Schutzwand,
- Einstiegleiter,
- seitliche Haltemöglichkeiten an Übersteigstellen zwischen Tragarm (Leiter) des Hubrettungsfahrzeuges und des Rettungskorbes,
- Staubdichtheitsschutz und Spritzwasserschutz der Steuerungseinrichtung (entsprechend Schutzart IP54),
- Kennzeichnung der Steckverbindungen der Steuerungsorgane und Kontrollleuchten,
- Kennzeichnung der Notabschalteneinrichtung,
- Zustand der Hinweisschilder und Beschriftungen,
- Transportsicherung des Rettungskorbes.

14.2.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- selbsttätig wirkende Einrichtung zum Verriegeln beweglicher Teile der Umweh rung,
- selbsttätig wirkende Verriegelung gegen unbeabsichtigtes Lösen des Rettungs- korb es vom Tragarm,
- Führungseinrichtung, die gewährleistet, dass bei allen Bewegungszuständen des Tragarmes und in allen Benutzungsstellungen des Rettungskorb es der Rettungs- korb boden die waagerechte Lage (Abweichungen $\pm 7^\circ$ zulässig) beibehält,
- Sperre, die bewirkt, dass das Anlassen des Fahrzeugmotors vom Steuerstand aus nur bei ausgeschaltetem Fahrgetriebe möglich ist,
- weitgehend ruckfreie und sichere Bewegungen des Hubrettungs auslegers durch Steuerungseinrichtungen,
- Stillstand der Rettungskorb bewegungen beim Loslassen der Steuerungseinrich- tungen,
- Wirksamkeit der Steuerungseinrichtungen nur bei betätigtem Fußschalter (Wieder- anfahren nur aus Nullstellung aller Steuerungsorgane möglich),
- Wirksamkeit der Notabschaltung, die jede eingeleitete Bewegung unterbricht,
- Wirksamkeit der Schaltung, die es erlaubt, die Notabschaltung vom Hauptsteuer- stand aus (am Fahrzeug) wenigstens für die Einfahrbewegung wieder aufzuheben,
- Wirksamkeit der Einrichtung, die im Rettungskorb das Erreichen der Freistands- grenze optisch oder akustisch anzeigt,
- Wirksamkeit der Sprechverbindung zwischen Rettungskorb und Hauptsteuerstand,
- Aufnahmeeinrichtungen,
- Transportsicherung.

14.2.3 Belastungsprüfung

Hubrettungsfahrzeug in Stellung und Rettungskorb am Tragarm in Einsteigstellung bringen.

Rettungskorb mit der 1,25fachen Nutzlast (siehe Angabe auf Typschild „Höchstzuläs- sige Belastung“) 10 Minuten lang belasten. Gewichte vorsichtig auflegen und abneh- men.

14.3 Prüfbefund

Der Rettungskorb ist betriebssicher, wenn

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren, richtig angesprochen haben, wirksam waren, richtig angezeigt haben und gut erkennbar waren,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen bzw. an Schweißnähten keine Risse oder Veränderungen feststellbar sind.

Prüfnachweis führen.

15 Drehleiter DL 16-4 mit Handantrieb

(DIN 14 702:1985-04)

Hinweis:

Prüfungen im Sinne der Anlage VIII StVZO gehören nicht zu diesem Prüfverfahren.

15.1 Prüffrist

Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen und deren Behebung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 15.2 durchzuführen.

15.2 Prüfanordnung

Hinweis:

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 15.2.1 bis 15.2.3.1 durchzuführen, sofern die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

15.2.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Verbindung Fahrgestell zum Leitersatz,
- Leitersatz (Untergurte, Holme, Streben, Obergurte, Führungen usw. ferner Sprossen einschließlich Belag), Schweißnähte,
- vordere Auflage,
- Seile, Zahnräder, Federringe, Splinte, Schrauben, Muttern, Bolzen einschließlich sonstiger Sicherungen,
- Lesbarkeit von Bedienungshinweisen,
- Federverriegelung,
- Abstützung,
- Zubehör auf Vollständigkeit.

15.2.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- Wirksamkeit der selbsttätigen Sicherung gegen unbeabsichtigtes Ausfahren der Leiterteile in Fahrstellung,

- Bewegungen der Abstützeinrichtungen,
- elektrisch leitende Verbindung zwischen Leitersatz und Standfläche (Unterlegklötze mit Eisenbändern),
- Federabstelleinrichtung einschließlich Anzeige,
- Bewegungen von Aufrichten, Neigen, Ausfahren, Einfahren, Drehen links und rechts,
- Geländeausgleich links und rechts,
- Wirksamkeit der zwangsläufigen Sprossenüberdeckung (soweit vorhanden) bzw. der Anzeige für die Sprossenüberdeckung,
- Funktionsfähigkeit der Fallhaken oder anderer Sperrwerke,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Endbegrenzungen für „Aufrichten“, „Neigen“, „Ausfahren“ und „Einfahren“,
- Wirksamkeit der Antriebssperren bei unbeabsichtigten Bewegungen (Aufrichten und Neigen, Ausfahren und Einfahren, Drehen links und rechts, Geländeausgleich links und rechts),
- Wirksamkeit der Geländeausgleichseinrichtungen, die das Einrichten des Leitersatzes in der Sprossenebene gegenüber dem Aufrichtrahmen bis zu 6° (entspricht bis zu 10 %) ermöglicht,
- Betriebsfähigkeit der stromabhängigen Sicherheitseinrichtungen, die durch Abziehen des Schaltschlüssels nicht außer Betrieb gesetzt werden dürfen,
- Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit der Betriebsüberwachungseinrichtungen,
- Wirksamkeit der Lastmomentwarneinrichtung (soweit vorhanden),
- akustisches Signal für beendeten Leiterauszug,
- Anzeige der Leiterlänge oder Markierung auf dem Leitersatz,
- Anzeige des Längs- und Querneigungswinkels,
- Gradmesser-Anzeige für positive Aufrichtwinkel $\geq 10^\circ$ und Seitenneigung mit Skalen für zulässige

Leiterlänge	}	an der Freistandsgrenze
Ausladung		
Rettungshöhe		
Belastung		
- Benutzungsfeldschild mit Angaben für zulässige

Leiterlänge	}	an der Benutzungsgrenze
Ausladung		
Rettungshöhe		

15.2.3 Belastungsprüfung

Hinweis:

Belastungsprüfung nur durchführen, wenn bei Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind, welche die Durchführung der Belastungsprüfung verbieten.

Die Belastungsprüfung ist als statische Prüfung zum Teil mit Funktionsprüfung durchzuführen.

Prüfungen möglichst bei Windstille und auf festem, ebenem Untergrund vornehmen. Bei jeder Prüfung sollte möglichst die gleiche Standfläche benutzt werden. Eine vergleichende Beurteilung der Drehleiter über einen längeren Zeitraum wird so begünstigt.

15.2.3.1 Statische Prüfung

Die Belastung kann entweder mit Mehrzweckzug oder mit Gewichten aufgebracht werden.

Abstützungen ausfahren; Federabstelleinrichtung einrücken. (Beachten, dass die Abstützungen Bodenpressung haben.)

In Mitte der letzten Leitersprosse Stahlseil und Bandmaß befestigen.

Leitersatz in Fahrzeuglängsrichtung auf 16 m Nenn-Rettungshöhe und 4 m Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.

Leitersatz kurzzeitig mit 150 % der jeweiligen Nennlast vorbelasten.

Rettungshöhe (Messwert 1) und Ausladung messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leitersatz mit 150 % der jeweiligen Nennlast lotrecht belasten (bei Belastung durch Mehrzweckzug, Prüflast durch Nachziehen konstant halten).

Nach ca. 10 Minuten Belastungsdauer Rettungshöhe des noch belasteten Leitersatzes messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leitersatz entlasten; nochmals Rettungshöhe (Messwert 2) messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

15.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren, richtig angesprochen haben, wirksam waren, richtig angezeigt haben und gut erkennbar waren,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen, Risse oder Veränderungen an Schweißnähten feststellbar sind.

Hinweis:

Formveränderungen sind festzustellen durch:

- **Vergleichen der notierten Maße von Rettungshöhe und Ausladung vor und nach der Belastung und**
- **Kontrollieren mit dem von der Leiterspitze herabhängenden Lot.**

Wird eine Veränderung bei den Messungen der Rettungshöhe (Messwerte 1 und 2) von mehr als 60 mm festgestellt, so ist eine Überprüfung durch den Hersteller zu veranlassen. Bei einer Veränderung der Rettungshöhe um mehr als 90 mm ist die Leiter sofort der Benutzung zu entziehen.

Prüfnachweis führen.

16 Anhängeleiter AL 16-4

(DIN 14 703:1985-04)

Hinweis:

Prüfungen im Sinne der Anlage VIII StVZO gehören nicht zu diesem Prüfverfahren.

16.1 Prüffrist

Mindestens einmal jährlich ist eine Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

Nach Betriebsstörungen, Beschädigungen und deren Behebung sind ebenfalls Prüfungen nach Abschnitt 16.2 durchzuführen.

16.2 Prüfanordnung

Hinweis:

Die Prüfungen sind nach der Prüfanleitung des Herstellers oder nach den Abschnitten 16.2.1 bis 16.2.3 durchzuführen, sofern die Hersteller-Prüfanleitung nichts anderes bestimmt.

16.2.1 Sichtprüfung

Es sind zu prüfen:

- Leitersatz (Untergurte, Holme, Streben, Obergurte, Führungen, Sprossen einschließlich Belag), Schweißnähte,
- Seile, Zahnräder, Federringe, Splinte, Schrauben, Muttern, Bolzen einschließlich sonstiger Sicherungen,
- Zubehör auf Vollständigkeit.

16.2.2 Funktionsprüfung

Es sind zu prüfen:

- Wirksamkeit der Feststellbremse,
- Wirksamkeit der selbsttätigen Sicherung gegen Abheben von der Leiterauflage (Fahrgestell),
- Bewegungen von Aufrichten, Neigen, Ausfahren, Einfahren,
- Geländeausgleich links und rechts,
- Wirksamkeit der Sicherung gegen unbeabsichtigte Bewegungen (Neigen, Einfahren, Ausfahren),

- selbsttätige Verriegelung der aufsteckbaren Handkurbel,
- Anzeige der Sprossenüberdeckung, sofern sie nicht durch Aufsetzen der Fallhaken bewirkt wird,
- einwandfreie Funktion der Fallhaken und feste Verbindung mit den Holmen,
- Federabstelleinrichtung, wenn gefederte Achse vorhanden,
- Bewegungen der Abstützeinrichtungen,
- elektrisch leitende Verbindung zwischen Leiter und Standfläche (Unterlegklötze mit Eisenbändern),
- Wirksamkeit der selbsttätigen Endbegrenzungen für „Aufrichten“, „Ausfahren“ und „Einfahren“,
- Wirksamkeit der Geländeausgleichseinrichtung, die das Einrichten des Leitersatzes in der Sprossenebene gegenüber der Standfläche bis zu 6° (entspricht bis zu 10 %) ermöglicht,
- Wirksamkeit der beiden voneinander unabhängigen Feststelleinrichtungen bei benutzungsbereiter und belasteter Leiter,
- Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit der Betriebsüberwachungseinrichtungen,
- akustisches Signal für beendeten Leiterauszug.

16.2.3 Belastungsprüfung

Hinweis:

Belastungsprüfung nur durchführen, wenn bei Sicht- und Funktionsprüfung keine Mängel festgestellt worden sind, welche die Durchführung der Belastungsprüfung verbieten.

Die Belastungsprüfung ist als statische Prüfung zum Teil mit Funktionsprüfung durchzuführen.

Prüfungen möglichst bei Windstille und auf festem, ebenem Untergrund vornehmen.

Bei jeder Prüfung sollte möglichst die gleiche Standfläche benutzt werden. Eine vergleichende Beurteilung der Anhängeleiter über einen längeren Zeitraum wird so begünstigt.

Die Belastung kann entweder mit Mehrzweckzug oder mit Gewichten aufgebracht werden.

In Mitte der letzten Leitersprosse Stahlseil und Bandmaß befestigen.

Leitersatz auf 16 m Nenn-Rettungshöhe und 4 m Nenn-Ausladung (Freistandsgrenze) aufrichten und ausfahren.

Leitersatz kurzzeitig mit 150 % der jeweiligen Nennlast vorbelasten.

Rettungshöhe (Messwert 1) und Ausladung messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leitersatz mit 150 % der jeweiligen Nennlast lotrecht belasten. (Bei Belastung durch Mehrzweckzug Prüflast durch Nachziehen konstant halten.)

Nach ca. 10 Minuten Belastungsdauer Rettungshöhe der noch belasteten Leiter messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

Leiter entlasten; nochmals Rettungshöhe (Messwert 2) messen; Daten im Prüfnachweis eintragen.

16.3 Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- alle bei der Sichtprüfung überprüften Teile keine Mängel aufgewiesen haben,
- alle bei der Funktionsprüfung überprüften Teile betriebsfähig waren,
- nach der Belastungsprüfung keine bleibenden Formveränderungen, Risse oder Veränderungen an Schweißnähten feststellbar sind.

Hinweis:

Formveränderungen sind festzustellen durch:

- **Vergleichen der notierten Maße von Rettungshöhe und Ausladung vor und nach der Belastung und**
- **Kontrollieren mit dem von der Leiterspitze herabhängenden Lot.**

Wird eine Veränderung bei den Messungen der Rettungshöhe (Messwerte 1 und 2) von mehr als 60 mm festgestellt, so ist eine Überprüfung durch den Hersteller zu veranlassen. Bei einer Veränderung der Rettungshöhe um mehr als 90 mm ist die Leiter sofort der Benutzung zu entziehen.

Prüfnachweis führen.

17 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte

(DIN 14 751, DIN EN 13 204:2005-03)

17.1 Prüffrist

Nach jeder Benutzung, mindestens jedoch einmal jährlich, ist eine Sichtprüfung von einem Sachkundigen für diese Geräte durchzuführen.

Alle drei Jahre oder wenn Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit bestehen, ist zusätzlich eine Funktions- und Belastungsprüfung nach Abschnitt 17.3 von einem dafür Sachkundigen durchzuführen.

17.2 Prüfanordnung – Sichtprüfung

17.2.1 Pumpe

- Hydraulik-Flüssigkeitsbehälter und Anschlüsse auf Dichtheit,
- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Funktionsfähigkeit der Zugentlastung für die Schläuche pumpenseitig, sofern vorhanden,
- Zeitpunkt des letzten Wechsels der Hydraulik-Flüssigkeit (Wechseln nach Angaben des Herstellers).

17.2.2 Elektromotor

- Zustand des Elektrokabels, des Steckers und des Schalters einschließlich Kabeleinführung in den Motor und Beschaffenheit der Zugentlastung.

17.2.3 Verbrennungsmotor

- Funktionsfähigkeit der Anlasseinrichtung (Seilstarter),
- Abdeckung für heiße Teile von Motor und Auspuff, sofern von der Bauart her erforderlich, auf Beschädigungen,
- Zeitpunkt der letzten Wartungsarbeiten einschließlich Motorenölwechsel.

17.2.4 Schlauchleitungen

- Schlauchleitungen einschließlich Kupplungen auf Dichtheit, Oberflächenbeschädigungen (Aufquellungen, Knickstellen, Risse, Einschnitte [Ritzer] usw.),
- Leichtgängigkeit der Kupplungen,
- Vorhandensein der Staubschutzkappen.

Anmerkung: Hydraulikschlauchleitungen sind nach 10 Jahren auszutauschen (Herstellungsdatum beachten).

17.2.5 Spreizer

- Arme auf Beschädigungen, deckungsgleiches Aufeinanderliegen bei geschlossenen Spreizerarmen,
- Spreizerspitzen auf Zustand der Riffelung, Einrisse,
- Zustand der Verbindungsteile und Sicherungen,
- Dichtheit,
- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Zustand der Haltegriffe.

17.2.6 Schneidgerät

- Zustand (Zahnung, Ausbrüche, Materialverwerfungen) und Einstellung (Spiel zwischen den Messern/Schneiden) der Messer/Schneiden,
Anmerkung:
Wenn sich der Verdacht auf Anrisse ergibt, sind die Messer/Schneiden mittels Farbeindringverfahren DIN EN 571-1:1997-03 zu prüfen. Dies gilt auch bei Verdacht auf Deformierung bzw. Verstellung der Messer,
- Zustand der Verbindungsteile und Sicherungen,
- Dichtheit,
- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Zustand der Haltegriffe.

17.2.7 Rettungszyylinder

- Zylinder und Kolbenstange auf Beschädigung und Deformation,
- Pratzen auf festen Sitz und Zustand,
- Zustand der Verbindungsteile und Sicherungen,
- Dichtheit,
- Vorhandensein und Lesbarkeit von Beschilderung und Richtungssymbolen,
- Zustand der Haltegriffe, sofern vorhanden.

17.2.8 Zubehör

- auf Vollständigkeit,
- Zugketten mit Verbindungsmitteln auf auffällige äußere Veränderungen
Anmerkung:
Wenn auffällige Veränderungen festgestellt wurden, sind diese Teile einer beson-

deren Prüfung zu unterziehen, z.B. mittels Farbeindringverfahren DIN EN 571-1:1997-03.

17.3 Prüfanordnung – Funktions- und Belastungsprüfung

Liste der Prüfmittel

Nr.	Bezeichnung
1	Druckmesseinrichtung (Manometer) Messbereich bis 1000 bar
2	Druckmesseinrichtung (Manometer) Messbereich bis 100 bar
3	Leitungsadapter für Positionen 1 und 2 (für unterschiedliche Kupplungssysteme)
4	Alu-Bolzen ca. 50 mm \varnothing , ca. 60 mm lang
5	Prüfsatz für Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1:1997-03) oder gleichwertiges Verfahren
6	Werkzeug zum Einstellen bzw. Nachstellen der Messer (Drehmomentschlüssel) (Die Drehmomentangabe für die Vorspannung ist der Bedienungsanleitung zu entnehmen.)
7	Stoppuhr
8	Schieblehre/Tiefenlehre
9	Geeignete Kraftmesseinrichtung für Spreizer (für Zug- und Druckbeanspruchung)
10	Geeignete Kraftmesseinrichtung für Rettungszyylinder (Empfehlung des Herstellers beachten!)
11	Flacheisen ca. 20 mm x 5 mm x 100 mm

17.3.1 Pumpe ohne Geräte

- allgemeine Dichtheit bei Arbeitsdruckbelastung,
- Ansprechen der Überdrucksicherung in der Pumpe.

Druckbegrenzungsventil muss spätestens bei 110 % des Nenndrucks öffnen.

17.3.2 Sicherheitseinrichtungen an/in Arbeitsgeräten

- Ansprechen der Überdrucksicherung (Prüfung nach Herstellerangaben).

17.3.3 Spreizer mit angeschlossener Motorpumpe

Pumpe

- Fördermenge mit Hilfe der Öffnungs- und Schließzeiten
Die maximal zulässigen Zeiten für vollständiges, unbelastetes Öffnen bzw. Schließen betragen

	Öffnen	Schließen
SP 30	20 s	20 s
SP 45	25 s	20 s

Hinweis:

Für hydraulische Rettungsgeräte nach DIN EN 13 204:2005-03 sind keine maximalen Öffnungs- bzw. Schließzeiten festgelegt. **Die minimale Öffnungs- bzw. Schließzeit darf nicht geringer als 2 s sein!**

Spreizer

- Zugkraftprüfung
Kraftmesseinrichtung mit den Spreizerarmen/-spitzen an den Messpunkten verbinden und darauf achten, dass ein Abgleiten der Kraftmesseinrichtung nicht möglich ist. Spreizer mit Arbeitsdruck beaufschlagen.
Die Zugkraft muss mindestens 90 % der angegebenen Nennzugkraft betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.
- Spreizkraftprüfung
Je nach Ausführung entweder Spreizerspitzen oder -arme in Kraftmesseinrichtung einführen. Darauf achten, dass die Kraftmesseinrichtung nicht abgleitet.
Die Spreizkraft muss mindestens 90 % der angegebenen Nennspreizkraft betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.
- Feststellen der inneren Reibung
Bei laufender Pumpe und Stellteil in Nullstellung Druck messen. Dieser Druck wird mit P_1 bezeichnet.

Spreizer schließen und öffnen. Den bei der Bewegung in Hauptarbeitsrichtung (öffnen) auftretenden Druck messen. Der hierbei angezeigte Druck wird mit P_2 bezeichnet.

Achtung:

Nicht gegen innere Anschläge des Gerätes fahren! (Zerstörungsgefahr der Druckmesseinrichtung)

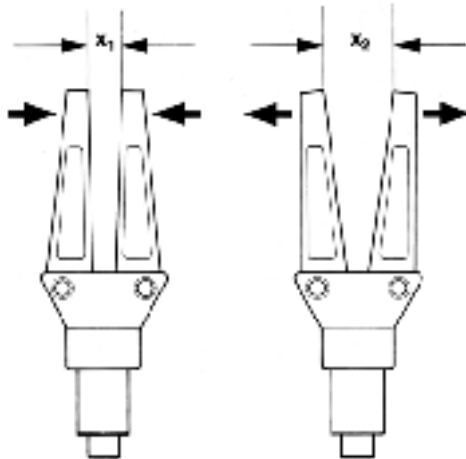
Die Druckdifferenz $\Delta P = P_2 - P_1$ darf 10% des angegebenen Nenndrucks P_N nicht überschreiten.

Ist ΔP größer als 10 % des Nenndrucks, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.

Anmerkung

Mögliche Abweichungen von dieser Prüfung werden vom Hersteller in der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung angegeben.

- Feststellen einer Lageänderung beim Wiederaufahren unter Last.
Beim Wiederaufahren unter Last darf sowohl beim Öffnen als auch beim Schließen keine gegenläufige Bewegung auftreten.
Beim Wiederaufahren in gleicher Belastungsrichtung darf an der Kraftmesseinrichtung kein Kraftabfall feststellbar sein.
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung)
Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung müssen die Arme sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen.
- Rissfreiheit der Spreizerarme und -spitzen mit Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1:1997-03.
- Spiel der Arme in Bewegungs- bzw. Kraftrichtung
Spreizerspitzen abnehmen. Spreizer mit Motorpumpe ca. 50 mm öffnen und dann von der Motorpumpe abkuppeln. Spreizerarme per Hand zusammendrücken. Maß X_1 messen, s. Bild 1. Spreizerarme mit beiden Händen auseinander ziehen. Maß X_2 messen, s. Bild 1. Spiel in Kraftrichtung $a_1 = X_2 - X_1$ mit zulässigem Wert des Herstellers vergleichen.



$$a_1 = x_2 - x_1$$

Bild 1: Spiel der Arme in Bewegungs- bzw. Kraftrichtung (a_1)

- Spiel der Arme senkrecht zur Bewegungs- bzw. Kraftrichtung Spreizerspitzen abnehmen. Spreizer mit Motorpumpe ca. 20 mm öffnen und dann von der Motorpumpe abkuppeln. Spreizerarme per Hand senkrecht zur Kraft- bzw. Bewegungsrichtung auseinander drücken. Maß b_1 messen, siehe Bild 2, und mit zulässigem Wert des Herstellers vergleichen.

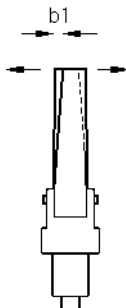


Bild 2: Spiel der Arme senkrecht zur Bewegungs- bzw. Kraftrichtung

- Spiel der Spitzen in Bewegungs- bzw. Krafrichtung
Flacheisen ca. 20 mm x 5 mm x 100 mm so zwischen die Spreizerarme legen, dass die Spitzen frei bleiben und Spreizer mit Motorpumpe schließen. Dann Spreizer von der Motorpumpe abkuppeln. Spiel der Spitzen $a_2 = X_4 - X_3$ wie Spiel der Arme messen, siehe Bild 3, und mit zulässigem Wert des Herstellers vergleichen.

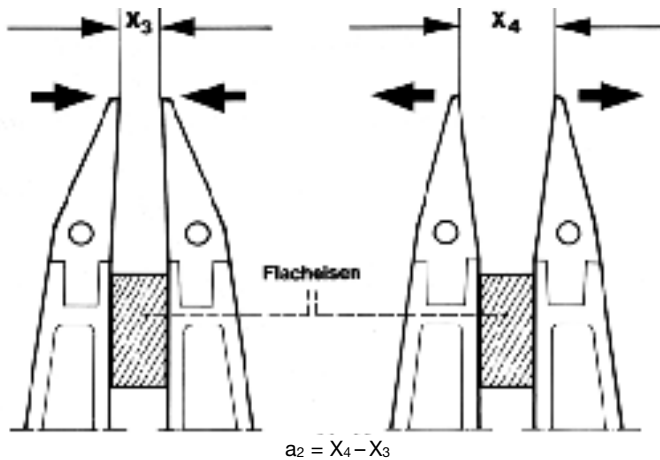


Bild 3: Spiel der Spitzen in Bewegungs- bzw. Krafrichtung (a_2)

- Spiel der Spitzen senkrecht zur Bewegungs- bzw. Krafrichtung
Spiel der Spitzen b_2 messen, siehe Bild 4, und mit zulässigem Wert des Herstellers vergleichen.

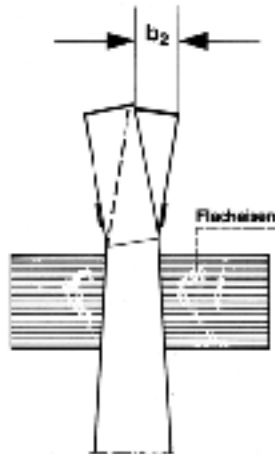


Bild 4: Spiel der Spitzen senkrecht zur Bewegungs- bzw. Krafrichtung

17.3.4 Schneidgerät mit angeschlossener Motorpumpe/Handpumpe

Fördermenge mit Hilfe der Öffnungs- und Schließzeiten/Pumpenhübe

Die max. zulässigen Zeiten für vollständiges, unbelastetes Öffnen und Schließen betragen bei Motorpumpen

S 90 und S 150	Öffnen	7 s
	Schließen	10 s

Hinweis:

Für hydraulische Rettungsgeräte nach DIN EN 13 204:2005-03 sind keine maximalen Öffnungs- bzw. Schließzeiten festgelegt. **Die minimale Öffnungs- bzw. Schließzeit darf nicht geringer als 2 s sein!**

Die maximal zulässigen Pumpenhübe betragen unbelastet

S 90	Öffnen	15 Hübe
	Schließen	30 Hübe

Schneidgerät

- innere Dichtheit
Schneidgerät schließen und mit Arbeitsdruck belasten. Dazu Alu-Bolzen zwischen die Messer legen (Herstellerangaben beachten).
Beim Loslassen des Stellteils der Steuereinrichtung muss der Alu-Bolzen innerhalb von 2 min fest eingespannt bleiben.
- Schneidkraftprüfung
Schneidgerät wieder mit Arbeitsdruck beaufschlagen (Alu-Bolzen zwischen den Schneiden), Druck in der Druckleitung messen.
Der gemessene Druck muss mindestens 90 % des angegebenen Nenndrucks betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.
- Feststellen der inneren Reibung
Bei laufender Pumpe und Stellteil in Nullstellung Druck messen. Dieser Druck wird mit P_1 bezeichnet.
Schneidgerät öffnen und schließen. Den bei der Bewegung in Hauptarbeitsrichtung (schließen) auftretenden Druck messen. Der hierbei angezeigte Druck wird mit P_2 bezeichnet.

Achtung:

Nicht gegen innere Anschläge des Gerätes fahren! (Zerstörungsgefahr der Druckmesseinrichtung.)

Die Druckdifferenz $\Delta P = P_2 - P_1$ darf 10 % des angegebenen Nenndrucks P_N nicht überschreiten.

Ist ΔP größer als 10 % des Nenndrucks, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.

Anmerkung:

Mögliche Abweichungen von dieser Prüfung werden vom Hersteller in der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung angegeben.

- Messereinstellung
Einstellung der Messer nach Gebrauchsanleitung des Herstellers.
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung)
Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung müssen die Messer sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen.
- Rissfreiheit der Messer mit Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1:1997-03.

17.3.5 Rettungszylinder mit angeschlossener Motorpumpe

- Fördermenge
mit Hilfe der Mindestgeschwindigkeit für unbelastetes Ausfahren und Einfahren nach Angaben des Herstellers (abhängig von der verwendeten Pumpe sofern nicht schon mit Schneidgerät oder Spreizer geprüft).

Rettungszylinder (RZ)

- Zugkraftprüfung (nur wenn RZ zum Ziehen ausgerüstet ist)
Kraftmesseinrichtung mit der Aufnahmevorrichtung an den Zylindern mit der Kolbenstange verbinden und darauf achten, dass die Verbindungsteile gesichert sind. RZ mit Arbeitsdruck beaufschlagen.
Die Zugkraft muss mindestens 90 % der angegebenen Nennzugkraft betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.
Zulässiger Druck- bzw. Kraftabfall
Nach 2-maliger Belastung mit Arbeitsdruck (Setzvorgang) ist innerhalb von 1 min ein Druck- bzw. Kraftabfall von 10 % des Ausgangswertes zulässig. Ein kontinuierlicher Druckabfall ist nicht zulässig.
- Druckkraftprüfung
Je nach Ausführung RZ in Kraftmesseinrichtung einführen. Darauf achten, dass der RZ von den Auflagen nicht abgeleitet.
Die Druckkraft muss mindestens 90 % des angegebenen Nennwertes betragen. Werden 90 % nicht erreicht, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.
Zulässiger Druck- bzw. Kraftabfall
Nach 2-maliger Belastung mit Arbeitsdruck (Setzvorgang) ist innerhalb von 1 min ein Druck- bzw. Kraftabfall von 10 % des Ausgangswertes zulässig. Ein kontinuierlicher Druckabfall ist nicht zulässig.
- Feststellen einer Lageänderung beim Wiederanfahren unter Last
Beim Wiederanfahren unter Last darf weder beim Ausfahren noch beim Einfahren eine gegenläufige Bewegung auftreten. Beim Wiederanfahren in gleicher Belastungsrichtung darf an der Kraftmesseinrichtung kein Kraftabfall feststellbar sein.
- Wirksamkeit der Stellteile der Steuereinrichtung (Totmannschaltung)
Beim Loslassen der Stellteile der Steuereinrichtung muss die Kolbenstange sofort in der bestehenden Lage verbleiben. Dabei muss das Stellteil, das die Bewegungsrichtung vorgibt, selbsttätig in Nullstellung zurückgehen.

- Feststellen der inneren Reibung
Bei laufender Pumpe und Stellteil in Nullstellung Druck messen. Dieser Druck wird mit P_1 bezeichnet.
Rettungszyylinder ausfahren. Den dabei auftretenden Druck messen. Der hierbei angezeigte Druck wird mit P_2 bezeichnet.

Achtung:

Nicht gegen innere Anschläge des Gerätes fahren! (Zerstörungsgefahr der Druckmesseinrichtung.)

Die Druckdifferenz $\Delta P = P_2 - P_1$ darf 10 % des angegebenen Nenndrucks P_N nicht überschreiten.

Ist ΔP größer als 10 % des Nenndrucks, ist eine Überprüfung z.B. durch den Hersteller erforderlich.

Anmerkung:

Mögliche Abweichungen von dieser Prüfung werden vom Hersteller in der Bedienungs- bzw. Gebrauchsanleitung angegeben.

17.4 Prüfbefund

Das hydraulisch betätigte Rettungsgerät ist betriebssicher, wenn

- bei der Sichtprüfung (siehe Abschnitt 17.2) keine Schäden, Undichtigkeiten festgestellt worden sind,
- bei der Funktions- und Belastungsprüfung (siehe Abschnitt 17.3) keine Schäden, Fehler festgestellt worden sind und alle Teile störungsfrei wirksam waren bzw. angesprochen haben.

Prüfnachweis führen.

17.5 Anmerkung

Ergeben sich bei der Sichtprüfung (siehe Abschnitt 17.2) Zweifel an der Sicherheit oder Zuverlässigkeit, ist das hydraulisch betätigte Rettungsgerät einer Funktions- und Belastungsprüfung nach Abschnitt 17.3 zu unterziehen.

18 Seile

Seile, die mit einem Hebezeug fest verbunden sind, fallen nicht unter diesen Abschnitt.

Prüffrist

Mindestens einmal jährlich ist eine Sichtprüfung von einem Sachkundigen durchzuführen.

18.1 Drahtseil

18.1.1 Prüfanordnung

Die Sichtprüfung umfasst die Feststellung von äußeren Schäden (Verformungen, Anrissen und Abnutzungen).

18.1.2 Prüfbefund

Das Drahtseil ist betriebssicher, wenn es keine der folgenden Schäden aufweist:

- Bruch einer Litze,
- Beschädigungen oder starke Abnutzungen der Seilendverbindungen,
- Aufdoldungen, Lockerungen der äußeren Lage bei mehrlagigen Seilen,
- Quetschstellen, scharfe Knicke und herausstehende Drähte, Kinken (Klanken),
- äußere und innere Korrosionen (Rostansatz),
- Drahtbrüche in größerer Zahl (siehe DIN 15 020, DIN 3088).

Drahtbrüche in großer Zahl, die ein Ablegen des Seiles erforderlich machen, liegen vor, wenn nachstehend genannte Anzahl von Drahtbrüchen festgestellt wird: (Mit d ist der Seilnennendurchmesser bezeichnet.)

Seilart	Anzahl der Drahtbrüche auf einer Länge von		
	3d	6d	30d
Litzenseil	4	6	16
Kabelschlagseil	10	15	40

Die in den Tabellen DIN 15 020 und DIN 3088 hinsichtlich der Ablegereife genannten Zahlen der Drahtbrüche gelten als äußerste Grenzwerte. Ein Ausmustern der Seile bei niedrigeren Drahtbruchzahlen dient der Sicherheit.

Prüfnachweis führen.

18.2 Naturfaserseil

18.2.1 Prüfanordnung

Die Sichtprüfung umfasst die Feststellung von äußeren Schäden (Verformungen, Anrissen und Abnutzungen).

18.2.2 Prüfbefund

Das Naturfaserseil ist betriebssicher, wenn es keine der folgenden Schäden aufweist:

- Bruch einer Litze,
- mechanische Beschädigungen, starker Verschleiß oder Auflockerungen,
- Herausfallen von Fasermehl beim Aufdrehen des Seiles,
- Schäden infolge feuchter Lagerung oder Einwirkung aggressiver Stoffe,
- Garnbrüche in großer Zahl soweit feststellbar (mehr als 10 % der Gesamtgarnzahl im am stärksten beschädigten Querschnitt),
- Lockerung der Spleiße.

Prüfnachweis führen.

18.3 Chemiefaserseil, -band

18.3.1 Prüfanordnung

Die Sichtprüfung umfasst die Feststellung von äußeren Schäden (Verformungen, Anrissen und Abnutzungen).

18.3.2 Prüfbefund

Das Chemiefaserseil, -band ist betriebssicher, wenn es keine der folgenden Schäden aufweist:

- Bruch einer Litze beim Seil,
- Beschädigungen der Webkanten oder des Gewebes beim Band,
- Garnbrüche in großer Zahl soweit feststellbar (mehr als 10 % der Gesamtgarnzahl im am stärksten beschädigten Querschnitt),
- stärkere Verformungen infolge Wärme,

- Lockerung der Spleiße bei Seilen und Schäden an der Vernähung bei Bändern,
- Schäden infolge Einwirkung aggressiver Stoffe.

Das Chemiefaserband mit Schutzhülle ist betriebssicher, wenn Schutzhülle oder Vernähung keine Beschädigungen aufweisen.

Prüfnachweis führen.

19 Liste der zu prüfenden Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr

Bundesverband der Unfallkassen (BUK) und Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV – des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder

Vorwort

In Deutschland werden bei den Feuerwehren über 80.000 Feuerwehrfahrzeuge verwendet.

Die Vielzahl der in diesen Fahrzeugen befindlichen feuerwehrtechnischen Geräte und Ausrüstungen müssen ständig in einem einsatzbereiten Zustand gehalten werden. Nur so können die Geräte gemäß ihrem Zweck auch einsatztechnisch richtig und sicher im Sinne des Arbeitsschutzes eingesetzt werden.

Der Leiter der Feuerwehr hat zur Erfüllung dieser Aufgabe als interne Leistungsträger einen oder mehrere Gerätewarte, die mit sehr viel Engagement die anfallenden Arbeiten in oft mühevoller Detailarbeit verrichten.

Die folgende Liste entstand auf Grund eines Auftrags des AFKzV nach Vorarbeiten der Länder Baden-Württemberg, Berlin und Niedersachsen in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Unfallkassen.

Die Liste selbst ist eine Zusammenfassung aller bereits vorhandenen Prüfbestimmungen, die schon bisher zum Prüfumfang der Geräte einer Feuerwehr gehörten. Durch die Zusammenstellung erscheinen jedoch die Prüfungstätigkeiten sehr umfangreich und werden eventuell erst an dieser Stelle im vollen Umfang bewusst.

Begriffe

Der **Sachkundige** im Sinne dieser Prüfgrundsätze ist für die Prüfung der Ausrüstungen und Geräte der Feuerwehr befähigt, wenn er auf Grund fachlicher Ausbildung und Erfahrung über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes verfügt und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) so weit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der jeweiligen Ausrüstung bzw. des jeweiligen Gerätes beurteilen kann.

Der Sachkundige muss eine Berufs- bzw. feuerwehrspezifische Ausbildung (z.B. Gerätewart nach landesrechtlichen Bestimmungen, FwDV 2/1) absolviert haben, durch die die beruflichen bzw. fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Er muss praktisch mit Ausrüstungen und Geräten der Feuerwehr umgegangen sein (Erfahrung) und Anlässe, die Prüfungen auslösen, kennen gelernt haben. Zur Erhaltung seiner Qualifikation muss er regelmäßig Prüfungen durchführen und sich angemessen fort- und weiterbilden.

Sachkundig sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.

Der **Sachverständige** im Sinne dieser Prüfgrundsätze hat auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der zu prüfenden Ausrüstung bzw. des zu prüfenden Gerätes und ist mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln der Sicherheitstechnik und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, CEN-Normen, ISO-Normen, VDE-Bestimmungen) vertraut. Er muss den arbeitssicheren Zustand von Ausrüstungen und Geräten prüfen und gutachterlich beurteilen können.

Sachverständige sind auch die für die Durchführung der jeweiligen Prüfung vom Hersteller ausgebildeten oder autorisierten Fachkräfte.


BUK und AFKzV

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

(Stand Juni 2005)

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Chemikalienschutzanzug (Typ 1A oder 1B)		● ¹⁾	jährlich ⁷⁾
Chemikalienschutzoverall (Typ 3)		●	jährlich ¹⁾
Schutzkleidung für die spezielle Brandbekämpfung		●	jährlich ⁶⁾
Warnkleidung		●	jährlich ¹⁾
Wathose		●	jährlich ^{3) 6)}
Chemikalienschutzhandschuhe		● ^{3) 6)}	
Schnittschutzkleidung		● ^{3) 6)}	
Rettungsweste manuell und automatisch	●	●	jährlich
Ölschutzkleidung Flammen hemmend		●	jährlich ^{3) 1)}
Gehörschützer (Mehrweg)		● ¹⁾	jährlich ³⁾
Feuerwehrlhelm		● ^{3) 6) 7)}	jährlich ¹⁾
Gesichtsschutz		●	jährlich ³⁾
Feuerschutzhaube		● ^{3) 6)}	
Feuerwehrschanzug		●	jährlich
Feuerwehrschanzhandschuhe		● ^{3) 6)}	
Feuerwehrtiefel		● ³⁾	jährlich ¹⁾
Feuerwehrbeil		● ³⁾	jährlich ³⁾
Atemanschluss (Vollmaske)	●	●	halbjährlich ¹⁸⁾
Masken/Helm-Kombination	●	●	halbjährlich ¹⁸⁾

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige
jährlich ^{1) 6)}			EN 943-2		
			EN 466-1		
			EN 1486		
			EN 471		
			EN 374		
			EN 381		
			EN 396 EN 399	BGR 201	
			EN 532 EN 533		
			EN 352		
			EN 443		²³⁾
			EN 1731		²³⁾
			EN 13 911		²³⁾
			EN 469		^{16) 23)}
			EN 659		²³⁾
			EN ISO 20 345 prEN ISO 17 250		²³⁾
			14 924		
			EN 136	vfdb-RL o8o4 FwDV 7	
				vfdb-RL o8o4 FwDV 7	

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Pressluftatmer	●	●	halbjährlich ¹⁸⁾
Regenerationsgerät (Kreislaufgerät)	●	● ²⁾	halbjährlich
Filtergerät	●	●	halbjährlich ²¹⁾
Fluchthaube (Filtergerät mit Haube ...)		●	jährlich ^{11) 21)}
Atemluftflasche (Atemschutzgerät)	●	●	monatlich ³⁾
Tauchgerät	●	●	monatlich
Atemluftflasche (Tauchgerät)	●	●	monatlich
Rettungsgerät (spezielle Taucherausrüstung)	●	●	vierteljährlich ³⁾
Atemluftkompressor (Verdichter)			monatlich
Löschgerät	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Kübelspritze		●	monatlich
Feuerlöscher (tragbar)		● ²⁾	2 Jahre ²⁾

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	
6 Jahre ⁴⁾			EN 137	vfdb-RL 0804 FwDV 7	
6 Jahre ⁴⁾			EN 145	vfdb-RL 0804 FwDV 7	
			EN 141	vfdb-RL 0804 FwDV 7	
			EN 403	vfdb-RL 0804 FwDV 7	
2 Jahre äußere, 5 Jahre innere, 10 Jahre Festigkeitsprüfung			EN 12 021 3171/EN 144	vfdb-RL 0804 FwDV 7	BetrSichV
6 Jahre ^{4) 18)}			EN 250	vfdb-RL 0803 FwDV 8	
2,5 Jahre innere, äußere Gewichtsprüfung; 5 Jahre Festigkeitsprüfung			EN 144	vfdb-RL 0803 FwDV 8	BetrSichV
jährlich			EN 12 628 EN 1809	FwDV 8	GUV-R 1/541
halbjährlich ³⁾	VBG 16		EN 12 021 EN 1012-1	TRG 402	GUV-R 190
Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige	Sonstige
			14 405		
			14 406-4 EN 3-5		GUV-R 133 BetrSichV

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Löschgerät			
Pulverlöschgerät (fahrbar)		● ²⁾	2 Jahre ²⁾
Schaumlöschgerät (fahrbar)		● ²⁾	2 Jahre ²⁾
Schaummittel			halbjährlich ²¹⁾
CO ₂ -Löschgerät (fahrbar)		● ²⁾	2 Jahre ²⁾
Geräte zur Schaumerzeugung		●	jährlich ³⁾
Druckschläuche		●	bei jeder Wäsche
Formstabile Druckschläuche		● ³⁾	jährlich
Druckschläuche mineralölbeständig		● ³⁾	jährlich ³⁾
Saugschläuche		●	jährlich
Ansaugschläuche		●	jährlich
Druck-/Saugschläuche chemikalienbeständig		● ³⁾	jährlich
Wasser führende Armaturen und Zubehör (z.B. Strahlrohre)		● ³⁾	jährlich ³⁾
Rettungsgerät	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Hubrettungsfahrzeug		●	jährlich ²⁾
Drehleitern mit Handbetrieb		●	jährlich ²⁾
Anhängeleitern		●	jährlich ²⁾
Schiebleiter 3-teilig Holz	●	●	jährlich

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige
5 Jahre ^{4) 19)}	GUV-V A 1			TRB 801	BetrSichV GUV-R 133
			EN 1568		
²²⁾					BetrSichV
bei jeder Wäsche	GUV-V C 53	10	14 811-1		
jährlich	GUV-V C 53	11	EN 1947		
bei jeder Wäsche ³⁾	GUV-V C 53	10	14 811-1 14 555-12		GUV-R 132
jährlich	GUV-V C 53	12	14 810 ISO 14 557		
			14 819		
jährlich ³⁾			14 555-12 EN 12 115		GUV-R 132
jährlich ³⁾					
Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige	Sonstige
jährlich ²⁾		13	14 701 EN 14 043		ZH 1/515
jährlich ²⁾		15	14 702		
jährlich ²⁾		16	14 703		
jährlich	GUV-V D 36 GUV-V C 53	8	EN 1147	EN 1147 für alle Leitern	

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Schiebleiter 3-teilig Leichtmetall	●	●	jährlich
Steckleiter, Holz	●	●	jährlich
Steckleiter, Leichtmetall	●	●	jährlich
Steckleiter, Einsteckteil	●	● ³⁾	jährlich ³⁾
Klappleiter	●	● ³⁾	jährlich
Hakenleiter, Holz	●	●	jährlich
Hakenleiter, Leichtmetall	●	●	jährlich
Strickleiter	● ³⁾	● ³⁾	jährlich ³⁾
Multifunktionsleiter	●	●	jährlich
Sprungtuch	● ³⁾	●	jährlich
Sprungpolster	●	● ^{1) 2)}	jährlich ¹⁾
Abseilgerät	●	●	jährlich
Rettungstuch	●	● ³⁾	jährlich ^{3) 6)}
Auffanggurt	● ³⁾	● ^{1) 2)}	jährlich ^{1) 3)}
Kernmantelstatikseil	● ³⁾	● ^{1) 2)}	jährlich ^{1) 3)}
Kernmanteldynamikseil	● ³⁾	● ^{1) 2)}	jährlich ^{1) 3)}

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige
jährlich	GUV-V D 36 GUV-V C 53	8	EN 1147		
jährlich	GUV-V D 36 GUV-V C 53	6	EN 1147		
jährlich	GUV-V D 36 GUV-V C 53	6	EN 1147		
	GUV-V D 36 GUV-V C 53		EN 1147		
	GUV-V D 36 GUV-V C 53	7	EN 1147		
jährlich	GUV-V D 36 GUV-V C 53	5	EN 1147		
jährlich	GUV-V D 36 GUV-V C 53	5	EN 1147		
jährlich	GUV-V D 36	9	EN 1147		
	GUV-V C 53	3	14 151 T1, T2		
jährlich ¹⁾	GUV-V C 53	3	14 151 T1, T3		
alle 10 Jahre				Prüfer nach BGG 906	GUV-R 198 GUV-R 199
			13 040		
			EN 361		GUV-R 198 GUV-R 199
			EN 1891		GUV-R 198 GUV-R 199
			EN 892		GUV-R 198 GUV-R 199

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Rettungsgerät			
Falldämpfer	●	● ^{1) 2)}	jährlich
Feuerwehroleine		●	jährlich
Feuerwehr-Haltegurt	● ³⁾	● ¹³⁾	jährlich
Rettungsboot (RTB 1; RTB 2)	●	● ³⁾	jährlich ¹⁾
FW Mehrzweckboot	●	●	jährlich
Sanitäts- und Wiederbelebungsgerät	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Krankentrage		●	jährlich ³⁾
Krankentransporthängematte	●	●	jährlich ³⁾
Verbandkasten E		●	jährlich ³⁾
Kammerschienen pneumatisch		●	monatlich ³⁾
Beatmungsgerät (Ambubeutel)		●	monatlich
Intubationsbesteck		● ³⁾	monatlich ^{3) 8) 10)}
Sekretabsaugpumpe		● ³⁾	monatlich ³⁾
Sauerstoffflasche, med.	●	●	monatlich
Beleuchtungs-Signal und Fernmeldegerät	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Handscheinwerfer, Ex		● ⁸⁾	monatlich ¹⁾

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				 Sonstige
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	
	Falldämpfer sind Einweggeräte und sind nach einer Belastung durch Sturz sofort auszusondern!				
			EN 355		GUV-R 198 GUV-R 199
	GUV-V C 53	2	14 920		
	GUV-V C 53	1	EN 358 14 926, 14 927		
	GUV-V D 19		14 961		
	GUV-V D 19		14 961		
Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige	Sonstige
			13 024 T 1 u. T 2	¹⁾	
			13 023		
			13 169	¹⁾	
				^{15) 1)}	
				^{15) 1)}	
				¹⁾	
				^{15) 1)}	
	äußere 2 Jahre innere 5 Jahre Festigkeitsprüfung 10 Jahre ²²⁾				BetrSichV
Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige	Sonstige
	GUV-V A 3		EN 50 014		GUV-I 8524

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Hydraulischer Hebesatz (H1 + H2)		●	jährlich ²⁾
Luftheber 0,5 + 1,0 bar		● ²⁾	jährlich ²⁾
Luftheber > 1 bar (Druckkissen)		● ²⁾	jährlich ²⁾
Leckdichtkissen		●	jährlich ³⁾
Rohrdichtkissen		●	jährlich ³⁾
Mehrweckzug		●	jährlich ³⁾
Be- und Entlüftungsgerät		●	jährlich ³⁾
Hebebaum		●	jährlich ³⁾
Gulli-Dichtkissen		● ²⁾	jährlich ³⁾
Hubwagen		●	jährlich ³⁾
Hydraulische Prüfgeräte		●	jährlich ³⁾
Tragkraftspritzen		●	halbjährlich ¹⁴⁾
Feuerlöschkreiselpumpen		●	halbjährlich ³⁾
Tauchmotorpumpen		●	jährlich
Mineralöl/Gefahrgut Umfüllpumpen TUP 3-1, 5, GUP 3-1, 5		●	jährlich
Fasspumpe mit Motor und Pumpwerk		●	jährlich
Turbinentauchpumpe		●	jährlich ^{1) 3)}
Turbinenumfüllpumpe		●	jährlich ^{1) 3)}
Handmembranpumpe		●	jährlich ^{1) 3)}
Membran-Gefahrgutpumpe		●	jährlich

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige
jährlich ^{1) 2)}		GUV-V D 8		14 800-6	
jährlich ¹⁾		GUV-V D 8 GUV-V C 53	4	14 152	
alle 5 Jahre ^{1) 4)}		GUV-V C 53	4		
jährlich ¹⁾					
jährlich ¹⁾					
		GUV-V D 8		14 800-5	
jährlich ¹⁾					
jährlich ¹⁾					
jährlich ⁸⁾				14 410 EN 14 466	
jährlich ⁸⁾				14 420 EN 1028	
jährlich ^{1) 5)}		GUV-V A 3		14 425	GUV-I 8524
jährlich ^{1) 5)}		GUV-V A 3		14 424 14 427	GUV-I 8524
jährlich ^{1) 5)}		GUV-V A 3			GUV-I 8524
				14 426	
jährlich ^{1) 5)}		GUV-V A 3			

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.


Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Industriesauger		●	jährlich ^{1) 5)}
Vakuumsauger (Hydrovac)		●	jährlich ^{1) 3)}
Exzenter-Schneckenpumpe		●	jährlich ^{1) 3) 5)}
Schmutzwasserpumpe		●	jährlich ^{1) 3) 5)}
Stromerzeuger		●	jährlich ^{1) 3) 14)}
Motorsäge mit Verbrennungsmotor		●	jährlich ^{1) 14)}
Motorsäge mit Elektromotor		●	jährlich ^{1) 5)}
Trennschleifmaschine mit Verbrennungsmotor		●	jährlich ^{1) 14)}
Trennschleifmaschine mit Elektromotor		●	jährlich ^{1) 5)}
Anschlagmittel/Drahtseil		●	jährlich
Kettengehänge, ein- und mehrsträngig		●	jährlich
Kunstfaserseil		●	jährlich
Hebebänder		●	jährlich
Hebegeschirre, mehrsträngig		●	jährlich
textile Endlosschlinge		●	jährlich
Zugseil-Hebezuggerät		●	jährlich
Lastaufnahmeeinrichtung		●	jährlich
Handwerkzeug und Messgerät	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Brennschneidgerät		●	jährlich

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige
		GUV-V A 3		EN 60 335	GUV-I 8524
jährlich ^{1) 3)}		GUV-V A 3			GUV-I 8524
		GUV-V A 3			GUV-I 8524
jährlich ^{1) 5)}		GUV-V A 3		14 685	GUV-I 8524
				EN 608	
		GUV-V A 3			GUV-I 8524
				EN 1454	
		GUV-V A 3			GUV-I 8524
		GUV-R 500, Kap. 2.8	18	3051	GUV-R 151
		GUV-R 500, Kap. 2.8		685	
		GUV-R 500, Kap. 2.8	18		GUV-R 152
		GUV-R 500, Kap. 2.8		EN 1492	
		GUV-R 500, Kap. 2.8			
		GUV-R 500, Kap. 2.8			
Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige	Sonstige
	GUV-V D 1		EN 730 14 800-7 8521		

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.

Ausrüstung und Geräte	Prüfung bei bzw. nach einer Benutzung		Regelmäßige Prüfung
	vor einer Übung	nach einer Benutzung	Sicht und Funktion
Sauerstoffflasche		●	
Acetylenflasche		●	
Werkzeugkasten FwK		●	
Werkzeugkasten E		●	jährlich
Werkzeugkasten (3-tlg. + 5-tlg.)		●	jährlich
Filmdosimeter	Austausch der Filmplakette erfolgt durch		
Dosisleistungsmessgerät		●	halbjährlich
Dosiswarngerät		●	halbjährlich
Kontaminationsnachweisgerät		●	halbjährlich
Ex-, Ex-/Ox-Messgerät		●	1)
Sensormessgerät		●	1)
Infrarotspektrometer		●	1)
Photoionisationsdetektor		●	1)
Photometer		●	1)
Leitfähigkeitsmessgerät		●	vierteljährlich
pH-Messgerät		●	vierteljährlich
Prüfröhrchen		●	
Pumpe für Prüfröhrchen		●	1)

Regelmäßige Prüfung	Rechtsgrundlagen, Prüfgrundsätze				
	Belastungsprüfung	UVV	GUV-G 9102 Abschnitt	DIN	Sonstige
äußere 2 Jahre innere 5 Jahre Festigkeitsprüfung 10 Jahre ²²⁾			8546-04		BetrSichV
äußere 2 Jahre innere 5 Jahre Festigkeitsprüfung 10 Jahre ²²⁾			8546-A2		BetrSichV
			14 881		
			14 885		
die amtliche Auswertestelle					
			EN 50 057 EN 50 104		
Verbrauchszeit der Röhrchen beachten (in der Regel 2 Jahre)					

Prüfung von Ausrüstung und Geräten der Feuerwehr

Erläuterung der Fußnoten siehe Ausklappseite am Ende der Broschüre.

Wartungsarbeiten und -fristen für Vollmasken von Pressluftatmern			
Art der Arbeiten	Längstzulässige Fristen		
	vor Gebrauch	nach Gebrauch	halbjährlich
Reinigung und Desinfektion		●	
Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung		●	●
Wechsel der Ausatemventilscheibe			
Wechsel der Sprechmembrane			
Kontrolle durch den Geräteträger	●		

Wartungsarbeiten und -fristen für Pressluftatmer (o. Atemanschluss)	
Gerät	Art der Arbeiten
Pressluftatmer, komplett	Reinigung
	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung
	Kontrolle durch den Geräteträger
Lungenautomat	Reinigung und Desinfektion
	Wechsel der Membran
	Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung
Lungenautomat einschließlich Schlauch	Grundüberholung
Pressluftatmer mit Tragevorrichtung ohne Lungenautomat, ohne Atemluftflasche	Grundüberholung

Längstzulässige Fristen					
zwei Jahre	vier Jahre	sechs Jahre			
●					
	●				
		●			

Längstzulässige Fristen					
vor Gebrauch	nach Gebrauch	halb-jährlich	zwei Jahre	vier Jahre	sechs Jahre
	●	●			
	●	●			
●					
	●		●		
			●	●	
	●	●			
					●
					●

Quelle: vfdb-Richtlinie o804
Stand: 04/2002

20 Anhang

Weitere wiederkehrende Prüfungen – Auswahl

Hinweis:

Für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr ergeben sich weitere wiederkehrende Prüfungen u.a. aus nachfolgend aufgeführten Regelwerken:

20.1 Verordnungen

(Bezugsquelle: Buchhandel oder Carl Heymanns Verlag KG, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

20.2 Unfallverhütungsvorschriften

(Bezugsquelle: zuständiger Unfallversicherungsträger)

UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A 3, bisher GUV-V A 2),

UVV „Krane“ (GUV-V D 6, bisher GUV 4.1),

UVV „Winden, Hub- und Zuggeräte“ (GUV-V D 8, bisher GUV 4.2).

20.3 Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)/vfdb-Richtlinien

(Bezugsquelle: Deutscher Gemeindeverlag GmbH und Verlag W. Kohlhammer GmbH, Köln, Stuttgart, Berlin, Bremen, Hamburg, Hannover, Kiel, Mainz, Wiesbaden, Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes)

FwDV 7 „Atemschutz“,

FwDV 8 „Tauchen“,

FwDV 500 „Einheiten im ABC-Einsatz“.

Chemikalienschutzanzüge

Prüfung der Chemikalienschutzanzüge nach Gebrauchsanleitung des Herstellers/Lieferers (siehe vfdb-Richtlinie 0801).

20.4 DIN-Normen

(Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)

Zweiteilige Schiebleiter*) (DIN 14 714:1959-01 inzwischen zurückgezogen)

Prüfverfahren

Prüfung mindestens einmal jährlich durch Sachkundigen. Dabei ist auch der einwandfreie Zustand des Zugseiles und der Fallhaken zu überprüfen.

Prüfanordnung

Die zweiteilige Schiebleiter wird vollständig ausgezogen und waagrecht auf 3 Böcke (siehe Bild 1) aufgelegt. Jedes Leiterteil wird gleichzeitig mit 80 kg belastet. Die Prüfung ist beidseitig vorzunehmen, d.h. an der umgedrehten Leiter muss die Prüfung wiederholt werden.

Zur Prüfung der Überlappung und der Führungsbügel wird die Leiter zusätzlich im ausgezogenen Zustand an beiden Enden unterstützt (siehe Bild 2). Dort, wo die beiden Ausziehteile übereinander gelappt sind, müssen 30 kg als Prüflast aufgelegt werden. Diese Prüfung ist nur einseitig vorzunehmen.

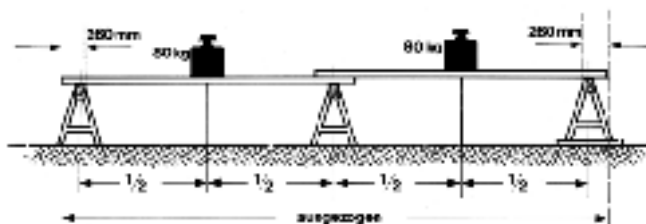


Bild 1

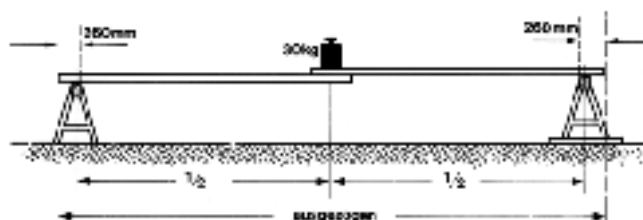


Bild 2

*) Feuerwehrgeräte (z.B. zweiteilige Schiebleiter), deren Normen zurückgezogen sind, aber von den Feuerwehren noch genutzt werden, müssen nach den für sie festgelegten Prüfgrundsätzen weiterhin geprüft werden.

Die für diese Geräte ggf. festgelegte Nutzungsgrenze ist einzuhalten.

Prüfbefund

Die Leiter ist betriebssicher, wenn

- nach der Belastungsprüfung weder Schäden noch bleibende Formveränderungen feststellbar sind,
- Holzteile weder Riss- noch Splitterbildung aufweisen,
- das Gefüge der Leiter und die Befestigung der Sprossen unverändert fest sind,
- Sprossenanker und Rundstahlanker unbeschädigt sind und festen Sitz haben,
- die Fallhaken einwandfrei arbeiten und fest mit den Holmen verbunden sind,
- das Zugseil keine Schleißstellen aufweist und dessen Befestigung sich nicht gelöst hat,
- die Beschläge festen Sitz haben und unbeschädigt sind,
- Schrauben und Muttern gegen selbsttätiges Lösen gesichert sind,
- die Endbegrenzungen für das Ausschieben und Einlassen der Leiter in Ordnung sind.

Prüfnachweis führen.

Um die Aktualität der Liste gewährleisten zu können, wird gebeten, Hinweise auf fehlerhafte Eintragungen, Veränderungs- und Ergänzungswünsche an folgende E-mail-Adresse zu senden:

Adolf.Fleck@fws.bwl.de

Stand: Juni 2005

Die jeweils aktuelle Fassung der Liste finden Sie unter:

<http://regelwerk.unfallkassen.de>

Bedeutung der in der Geräteprüftabelle genannten Fußnoten:

- 1) Gerät ist nach Herstellervorschriften zu prüfen
- 2) Prüfung durch einen Sachkundigen
- 3) Empfehlung zur Sicherstellung der Schutzfunktion und Funktionsfähigkeit
- 4) Prüfung durch Sachverständigen und/oder Hersteller
- 5) Prüfung nicht ortsfester Elektrogeräte erfolgt durch eine Fachkraft oder eine in der Elektrotechnik unterwiesene Person
- 6) Hier sind in jährlichem Abstand Vollzähligkeit und Gesamtzustand zu prüfen (z.B. Nähte, Knöpfe, Hosenträger, Reißverschluss)
- 7) Unversehrtheit der Verschlüsse
- 8) Akku- und Batteriegeräte auf Ladezustand überprüfen
- 9) Medizingeräteverordnung
- 10) Prüfung der Gebrauchsfähigkeit, Sauberkeit, Desinfektion
- 11) Prüfung auf weitere Verwendbarkeit des Gerätes
- 12) Prüfung der Sauerstoffflasche je nach Größe
- 13) Ein durch Absturz beanspruchter Gurt ist sofort zu prüfen
- 14) Besondere Hinweise der Motorhersteller beachten
- 15) Es wird empfohlen, mindestens einmal jährlich eine Übung mit dem Gerät durchzuführen (Handhabung)
- 16) Herstellungsrichtlinien der Länder
- 17) Prüffristen siehe GUV-G 9102 (bisher GUV 67.13)
- 18) Bei luftdicht verpackten Vollmasken oder Masken-Helm-Kombinationen ist die Sicht- und Funktionsprüfung alle 2 Jahre ausreichend, ggf. halbjährlich Stichproben durchführen
- 19) Wenn Behälter nachgefüllt wird
- 20) Prüfzeichen und Zulassung des BMVBW muss auf dem Gerät vorhanden sein
- 21) Prüfung auf Wasserhalbzeit empfohlen
- 22) Maximaler Zeitraum; Das Prüfintervall ist ggf. im Einzelfall nach der Betriebssicherheitsverordnung mit der Prüfstelle zu vereinbaren
- 23) Broschüre „Persönliche Schutzausrüstung“ über den Link: www.uk_bw.de/download/schutz_feuerwehr.pdf

Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.